Der Einfluß des (ordentlichen) gesetzlichen Güterstandes und der allgemeinen Gütergemeinschaft auf die von der Ehefrau vorzunehmende Veröffentlichung ihrer vorehelichen literarischen Werke

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Erich Richard Leiske
aus Berlin

Berichterstatter:
Professor Dr. Dr. Joerges

1934

Gebr. Geisel, Berlin SO 16, Köpenicker Str. 72

BIBLIOTHEEK
RIJKS
UNIV

Meiner Mutter
in dankbarer Liebe zugeeignet!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534918_0051

Inhaltsübersicht

Seite

Literaturverzeichnis I
Verzeichnis der Abkürzungen III
Einleitung und Problemstellung 1

Erster Teil:

§ 1: Die Rechtslage vor der Ehe 2

Zweiter Teil:

Die Eheleute leben im Güterstande der Verwaltung und Nutznießung.

Erster Abschnitt:

Die Rechtslage hinsichtlich der Handschrift bei Abschluß eines Verlagsvertrages durch die Ehefrau.

Erster Unterabschnitt:

Die Ehefrau verfügt über den Besitz an der Handschrift durch deren Aushändigung an einen Verleger zum Zwecke der Vervielfältigung.

§ 2: Der Einfluß der Eheschließung und des Verlagsvertrages auf das Eigentum an der Handschrift 4

§ 3: Die Uebergabe der Handschrift ist ein Akt der Verfügung in Bezug auf das an ihr bestehende Besitzrecht 7

Zweiter Unterabschnitt:

Die Berechtigung der Ehefrau zur Vornahme einer solchen Verfügung.

§ 4: Die Handschrift wird mit Schließung der Ehe eingebrachtes Gut 8

§ 5: Der Ausschluß der Anwendbarkeit der §§ 1373, 1395 BGB durch § 10 Lit.U.G. und durch Heranziehung des in § 1406 Ziff. 1 und 2 BGB zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Gedankens 10

Zweiter Abschnitt:

Die Beurteilung der Rechtslage hinsichtlich des Urheberrechts bei Abschluß eines Verlagsvertrages durch die Ehefrau.

Erster Unterabschnitt:

Die Ehefrau verfügt über das Urheberrecht.

§ 6: Die Rechtsnatur des Verlagsrechts; die Einräumung des Verlagsrechts ist eine Verfügung über das Urheberrecht . . . 14

Zweiter Unterabschnitt:

Die Befugnis der Ehefrau zu einem solchen Verfügungsakt.

§ 7: Die Rechtsnatur des Urheberrechts 16

§ 8: Die Verweisung des Urheberrechts ins eingebrachte Gut . 23

§ 9: Das alleinige Recht der Ehefrau, über das ihr zustehende Urheberrecht zu verfügen 23

Seite

Dritter Abschnitt:
Die Rechtslage bezüglich der dem Urheberrecht etwa entspringenden Forderungen, insbesondere einer Honorarforderung.
§ 10: Die Zugehörigkeit der Forderungen zum eingebrachten Gut; Feststellung desjenigen Teils der Ehegatten, der jeweilig zur Klage legitimiert oder zur Verfügung über die Forderungen berechtigt ist 26

Dritter Teil:
Die Eheleute leben in allgemeiner Gütergemeinschaft.
§ 11: Die Zugehörigkeit des Urheberrechts zum Sondergut; die ausschließliche Berechtigung der Ehefrau zur Verfügung über ihr Urheberrecht 30
§ 12: Die Rechtslage hinsichtlich der Handschrift und der in § 10 der Arbeit genannten Forderungen 33

Vierter Teil:
§ 13: Namensrechtliche Probleme der schriftstellernden Ehefrau 34

Verzeichnis der benutzten[1]) Literatur

Affolter: Das Fruchtrecht in Fischers Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reiches, 1911, Bd. 21, Heft 1.

Adler: Der Namen im deutschen und österreichischen Recht, Berlin 1921.

Allfeld: Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht, München 1902.

Altschul: Erläuterungen zum österreichischen Urhebergesetz vom 26. 12. 1895, Wien 1904.

Archiv für bürgerliches Recht.

Archiv für zivilistische Praxis.

Behrends: Zeitschrift.

Bérard: Du caractère personel de certains droits etc. 1903.

Busch's Archiv für Handelsrecht.

Cosack: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. 2, 2. Abt., 7. u. 8. Aufl., Jena 1924.

Crome: System des bürgerlichen Rechts, Bd. 1, Bd. 4, Tübingen 1908.

Dahlsheimer: Die Uebertragung des Urheberrechts, Nürnberg 1910.

Dahn: Bausteine, Gesammelte kleine Schriften, 5. Reihe, 2. Schicht: Privatrechtliche Studien, Berlin 1884.

— Deutsches Rechtsbuch, Nördlingen 1877.

Daude: Kommentar zu den Reichsgesetzen über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und das Verlagsrecht, Berlin 1910.

Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens, Bd. 1, Bd. 4, 4. Aufl., Halle/S. 1908.

— Lehrbuch des preußischen Privatrechts, Bd. 2, 5. Aufl., Halle/S. 1897.

Deutsche Juristenzeitung.

Dungs: Lehrbuch des Urheberrechts, Berlin 1910.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. 2, 2. Abt., 8. und 9. Aufl., Berlin 1908.

Engelmann: (s. Staudinger).

Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Allg. Teil, 18. bis 21. Aufl. — 1923.

— Schuldverhältnisse, 18.—22. Aufl.

Entscheidungen der Oberlandesgerichte (die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts).

— des Reichsgerichts in Zivilsachen.

v. Freydorff: Autorrecht und Rechtssystem, Mannheim 1894.

— Rechte der Arbeit in den Beiträgen zum Urheberrecht, Festschrift für den 17. internat. literarischen und künstlerischen Kongreß, Berlin 1895.

Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht, Bd. 1, Leipzig 1895.

— Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887.

Goldbaum: Kommentar zu den Gesetzen über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, das Verlagsrecht etc., ersch. in Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 9, Berlin 1922.

---

[1]) Die nur gelegentlich erwähnten Bücher, Zeitschriften etc. sind an den betreffenden Stellen der Arbeit selbst zitiert worden.

Goldmann-Lilienthal-Sternberg: Systematische Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. 3, 1. Abt., Berlin 1914.
— Bd. 3, 2. Abt., Berlin 1921.
Grünhuts Zeitschrift für privates und öffentliches Recht, s. auch Rabel.
Hellwig: Anspruch und Klagrecht, Leipzig 1910.
— Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Leipzig 1907.
Jehrings Jahrbücher für Dogmatik des römischen und deutschen Privatrechts.
Juristische Wochenschrift.
Klostermann: Das geistige Eigentum an Schriftwerken, Kunstwerken und Erfindungen, Bd. 1, Berlin 1867.
Kohler: Das Autorrecht, eine zivilistische Abhandlung, Jena 1880.
— Familienrecht.
— „Namensrecht der Ehefrau" im Archiv für zivilist. Praxis, Bd. 107
— Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, Stuttgart 1907.
Kuhlenbeck: Handkommentar des deutschen Anwaltvereins zum bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 1903.
— Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und das Verlagsrecht, Kommentar, Leipzig 1901.
Lewek: Die Rechtsstellung der Ehefrau gegenüber ihren vor Eheabschluß erworbenen Geistesgütern, Rostocker Diss., Borna-Leipzig 1914.
Lindemann-Soergel: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. 2, Berlin, Stuttgart, Leipzig, 1921.
Müller: Urheber- und Verlagsrecht, Bd. 1, 1901; Bd. 2, 1907.
Neukamp: Urheberrecht in: Elsters Wörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1907.
Neumann: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. 2, 6. Aufl., Berlin 1912.
Opet-Blume: Kommentar zum Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin 1906.
Osterrieth: Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht, Leipz. 1892.
Pischel: Der Einfluß des Ehegüterrechts auf das der Ehefrau zustehende literarische Urheberrecht, Marburger Diss., Borna-Leipzig 1913.
Planck: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. 4, 4. Aufl., Berlin und Leipzig 1924.
Rabel: Die Uebertragbarkeit des Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetz vom 26. 12. 1895, ersch. in Grünhuts Zeitschrift, Bd. 27.
Das Recht, seit 1897 herausg. v. Soergel.
Reichsgerichtsräte Kommentar, Bd. 3, 5. Aufl., Berlin und Leipzig 1923.
Riezler: Systematische Darstellung des deutschen Urheber- und Erfinderrechts, Abt. 1, München und Berlin 1909.
Rosenthal: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuche, gemeinverständlich erläutert, 10. Aufl., Berlin 1923.
Schmidt-Habicht: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. 4 (1. Hälfte), München 1907.
Schopenhauer: Die Welt als Wille und Vorstellung, Leipzig 1873.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der Obersten Gerichte in deutschen Staaten.
Sohm: Gegenstand, Leipzig 1905.
Staudinger: (Engelmann): Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 4, 1. Teil, 7. bis 8. Aufl., München, Berlin, Leipzig 1913.
Stobbe-Lehmann: Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. 3, 3. Aufl., Berlin 1898.
v. Tuhr: Allgem. Teil des bürgerlichen Rechts (aus Bindings Systemat. Handbuch).

Ullmann: Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland, 2. Aufl., Berlin 1903.
Voigtländer-Fuchs: Kommentar zu den Gesetzen betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 mit der Novelle vom 22. Mai 1910.
Wieruszowski: Eherecht, Bd. 1, 1900.
— Bd. 2, 1904.
Wolff, Martin: Lehrbuch, Sachenrecht, 15.—19. Aufl., Marburg 1923.
— Lehrbuch, Familienrecht, 12.—14. Aufl., Marburg 1923.
Zeitschrift für Handelsrecht.

Verzeichnis der Abkürzungen in alphabetischer Reihenfolge

A. Gesetze, Entscheidungen und Zeitschriften:

Arch. f. b. R. . . .	Archiv für bürgerliches Recht
Arch. f. ziv. Prax. .	Archiv für zivilistische Praxis
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
KO	Konkursordnung
J. Jhrb.	Jherings Jahrbücher
JW	Juristische Wochenschrift
Lit.U.G.	Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. 6. 01
OLG	Entscheidungen der Oberlandesgerichte (auf dem Gebiete des Zivilrechts)
RG	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RV	Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919
Seuff. Arch . . .	Seufferts Archiv für Entscheidungen der Obersten Gerichte in deutschen Staaten
Verl.G.	Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 01
ZPO	Zivilprozeßordnung
Zeitschr. f. HR. . .	Zeitschrift für Handelsrecht

B. Sonstiges:

A.T.	Allgemeiner Teil
BR	Bürgerliches Recht
D.Pr.R.	Deutsches Privatrecht
Diss.	Dissertation
ER	Eherecht
E.K.W.	Enneccerus-Kipp-Wolff
Entw.	Entwurf
FR	Familienrecht
Komm.	Kommentar
Lhb.	Lehrbuch
R.Ges.	Reichsgesetz
UR	Urheberrecht
SR	Sachenrecht
Syst.	System
Zeitschr.	Zeitschrift
ZPR	Zivilprozeßrecht

Einleitung und Problemstellung:

In früheren Zeiten nahm bei uns die Frau wirtschaftlich wie politisch eine fast vollkommen rechtlose Stellung ein. Sie hatte meist nur rein hauswirtschaftliche Aufgaben in der Eigenwirtschaft zu erledigen, z. T. war ihr daneben noch die Kindererziehung übertragen. Bezüglich des Verhältnisses der beiden Geschlechter zueinander herrschte noch vor kaum 200 Jahren die Anschauung, die Jean-Jacques Rousseau einmal in die Worte kleidete: „La femme est faite spécialement pour plaire à l'homme."

Heute dagegen ist bei uns die Frau, wenigstens soweit ihre Stellung als Staatsbürgerin in Betracht kommt, dem Manne grundsätzlich gleichgestellt (Art. 109 Abs. 2 RV). Aber auch auf wirtschaftlichem Gebiet kämpft sie mit besonders in der Nachkriegszeit unverkennbarem Erfolge um ihre Gleichberechtigung mit dem Manne. Dank der Unterstützung des Gesetzgebers (vgl. §§ 22, 128 Abs. 1 RV) betätigen sich heute Frauen auf fast allen Gebieten, die früher ausschließlich dem Manne vorbehalten waren, insbesondere auch auf dem Gebiete der Schriftstellerei und hier sogar der wissenschaftlichen.

Diese noch im Fluß begriffene Erscheinung schuf namentlich auf privatrechtlichem und hier insbesondere auf familienrechtlichem Gebiete (wir brauchen nur an den Streit um die Ehescheidungsreform zu erinnern) Probleme, die noch längst nicht restlos und in befriedigender Weise von der modernen Rechtswissenschaft gelöst sind. So ist im Eherecht bis auf den heutigen Tag die Frage offen geblieben, ob und inwieweit Umfang und Inhalt der der unverheirateten Frau als selbständiger Persönlichkeit zustehenden Rechte einzuschränken sind zugunsten der nach geltendem Recht noch immer vorhandenen eheherrlichen Vormachtstellung des Mannes.

Dieses Problem untersucht die vorliegende Arbeit auf einem rechtlichen Sondergebiet und erstrebt eine beide Teile in gleicher Weise befriedigende Lösung. Den Ausgangspunkt bildet der Tatbestand, daß ein schriftstellerndes Mädchen heiratet und nach Ein-

gehung der Ehe ihre Werke aus der Mädchenzeit durch Veröffentlichung verwerten möchte. Infolge eines Widerspruchs des Mannes entsteht der oben angedeutete Zwiespalt: Soll die freie autorrechtliche Stellung der Frau eine Einbuße erleiden zugunsten der eheherrlichen Gewalt des Mannes oder nicht, und wie ist in einem solchen Falle ein beiden Teilen gerecht werdender Interessenausgleich zu schaffen.

Unsere Abhandlung zerfällt in vier Teile. Im ersten stellen wir zunächst die Rechtslage vor der Ehe dar, um dann in den übrigen umso klarer den Einfluß herausarbeiten zu können, den nach der Eheschließung der gesetzliche Güterstand und die allgemeine Gütergemeinschaft auf die von der Frau vorzunehmende Veröffentlichung ihrer vorehelichen literarischen Werke (unser eigentliches Thema) ausüben. Um die Arbeit nicht durch Wiederholungen unnötig anschwellen zu lassen, begnügen wir uns im dritten Teil mit der Erörterung der Fragen, die unter Berücksichtigung des veränderten Güterstandes einer von der im zweiten Teile verschiedenen Behandlung bedürfen. Im übrigen müssen hier Verweisungen auf die entsprechenden Ergebnisse eingehender rechtstheoretischer Untersuchungen des zweiten Teiles genügen. Eine Beschränkung der Arbeit auf den (ordentlichen) gesetzlichen Güterstand [Güterstand der Verwaltung und Nutznießung] und die allgemeine Gütergemeinschaft erscheint geboten, da sich die dabei gewonnenen Ergebnisse auf die beiden anderen Güterstände des BGB, Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft, leicht übertragen lassen und bei dem außerordentlichen gesetzlichen Güterstande (Güterstand der Gütertrennung) Probleme der angedeuteten Art überhaupt nicht zur Entstehung gelangen. Am Schlusse der Arbeit endlich wird in einem vierten Teil Stellung genommen zu juristisch interessanten namensrechtlichen Problemen der schriftstellernden Ehefrau.

Erster Teil

§ 1: Die Rechtslage vor der Ehe.

Auf dreifach verschiedene Weise kann vor der Ehe die Frau ein Recht an einem literarischen Werk erwerben, durch Erbschaft, durch Sondernachfolge wie z. B. Kauf und endlich durch Schöpfungstat. Die ersten beiden Erwerbsgründe, die im täglichen Leben verhältnismäßig selten vorkommen dürften, scheiden für unsere Betrachtung von vornherein aus. Hier soll nur die Rechtslage dargestellt werden, die die unverheiratete Frau gegenüber ihren eigenen Werken einnimmt.

Bei jedem neu geschaffenen literarischen Werk muß zunächst scharf unterschieden werden zwischen der Handschrift[1]) und dem Geistesgut. Die rechtliche Zweckbestimmung der Handschrift besteht darin, dem in ihr versachlichten Geistesprodukt einen gesicherten Bestand und den Genuß des vollen Schutzes der Rechtsordnung zu verschaffen. Trotz des untrennbaren tatsächlichen Zusammenhanges zwischen Handschrift und Geistesgut sind aber beide Gegenstand zweier durch Entstehungsgründe und Objekte verschiedenen Rechte.

An der Handschrift entsteht für die Schöpferin das Eigentumsrecht gemäß § 950 BGB. Danach wird jemand Eigentümer einer durch Verarbeitung usw. eines Stoffes hergestellten neuen Sache, wofern nur

a) es sich um eine bewegliche Sache handelt,
b) nicht der Wert der Verarbeitung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes.

Da schon nach dem Gesetze selbst das Beschreiben der Oberfläche als Verarbeitung gilt — das unter a) Geforderte trifft immer, das unter b) Verlangte in den meisten Fällen zu — erwirbt demgemäß die Frau originär an der von ihr hergestellten Handschrift durch Spezifikation das Eigentum.

An dem Geistesgut dagegen entsteht im Augenblick der Schöpfung, vorausgesetzt, daß es sich um ein Erzeugnis individueller Geistestätigkeit handelt, völlig unabhängig vom Willen der Frau und unabhängig auch vom literarischen Wert des Erzeugnisses, durch Schöpfungstat ein anderes Recht, das Urheberrecht.

Man unterscheidet danach heute allgemein scharf zwischen dem absoluten Recht am materiellen Gut, dem Eigentum, und dem absoluten Recht am immateriellen Gut, dem Urheberrecht. Die alte Lehre, die das Urheberrecht nur als ein vom Sacheigentum abgezweigtes Recht auffaßte, ist für die moderne Forschung längst überwundener Standpunkt. Kraft ihres Eigentums ist die Frau im Rahden des § 903 BGB in der Lage, mit der Handschrift ganz nach Belieben zu verfahren, sie also beispielsweise zu verschenken, verleihen, verkaufen oder sogar zu vernichten. Auf Grund ihres Urheberrechts darf sie im Rahmen der Gesetze mit ihrem Werke machen, was sie will; so besitzt sie das Bestimmungsrecht über Geheimhaltung oder Veröffentlichung, Umänderung oder Umbenennung, Art und Maß der Vervielfältigung, Wiedergabe und Aufführung oder

[1]) Zu beachten ist dabei, daß das Wort „Handschrift" einen Doppelsinn hat und sowohl die durch die schreibende Hand mit Hilfe irgendwelchen Schreibmaterials auf einen geeigneten Stoff gesetzten Schriftzeichen als auch das durch die schreibende Hand hervorgebrachte Schriftstück selbst bedeuten kann. Nur in dem zuletzt erwähnten Sprachgebrauch hat die Handschrift für das literarische Urheberrecht Bedeutung.

gar die Vernichtung ihres geistigen Erzeugnisses. Diese Befugnisse stehen der Urheberin mit Rücksicht auf die höchstpersönlichen Beziehungen zu ihrer Schöpfung ausschließlich zu; selbst ihre Gläubiger können sie im Hinblick auf § 10 Lit.U.G. nicht zu einer Veröffentlichung zwingen. Jede Vollstreckung in das Urheberrecht ist ohne Einwilligung der Urheberin gesetzlich unstatthaft. Im Falle ihrer Minderjährigkeit oder aus anderen Gründen beschränkten Geschäftsfähigkeit kann diese Einwilligung nach demselben § 10 nicht einmal durch den gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter, Vormund) erteilt werden, so schutzbedürftig erscheinen dem Gesetzgeber die persönlich-ideellen Interessen der Schöpferin an dem Produkt ihres Geistes. Der vorhin betonte tatsächliche Zusammenhang zwischen Geistesschöpfung und Handschrift macht es begreiflich, daß letztere nach dem Willen des Gesetzgebers denselben starken Rechtsschutz genießen soll wie das Urheberrecht. Zu einer etwaigen Pfändung oder Veräußerung der Handschrift durch die Gläubiger der Schriftstellerin wäre daher stets deren — unersetzbare — Einwilligung erforderlich (§ 10 Lit.U.G.). Entschließt sich die Frau allerdings zur Veröffentlichung ihres Werkes, so gehört die regelmäßig entstehende Honorarforderung gegen den Verleger zu ihrem Vermögen und ist mangels eines besonders begründeten Schutzbedürfnisses in den gesetzlichen Grenzen dem Zugriff Dritter ausgesetzt.

In welcher Weise nun die von der Frau geschlossene Ehe bei Zugrundelegung des gesetzlichen Güterstandes und der allgemeinen Gütergemeinschaft auf die soeben geschilderte Rechtslage hinsichtlich der Handschrift des Urheberrechts und gewisser Geldforderungen einwirkt, soll im folgenden eingehend untersucht werden.

Zweiter Teil

Die Eheleute leben im Güterstande der Verwaltung und Nutznießung.

Erster Abschnitt:
Die Rechtslage hinsichtlich der Handschrift bei Abschluß eines Verlagsvertrages durch die Ehefrau.

Erster Unterabschnitt:
Die Ehefrau verfügt über den Besitz an der Handschrift durch deren Aushändigung an einen Verleger zum Zwecke der Vervielfältigung.

§ 2: Der Einfluß der Eheschließung und des Verlagsvertrages auf das Eigentum an der Handschrift.

Der mit der Eheschließung gewöhnlich eintretende gesetzliche Güterstand scheidet das Vermögen der Frau in zwei Massen: das den Grundstock bildende eingebrachte Gut und das Vorbehaltsgut;

ersteres tritt unter die Verwaltung des Mannes, und die Nutzungen fließen in sein Vermögen; letzteres verbleibt zu völlig freier Verfügung und Nutzung der Frau. Alle Güter bleiben aber mangels besonderer rechtsgeschäftlicher Uebertragung im Eigentum der Frau. So behält sie also auch ihr Eigentum an der Handschrift. Konnte sie aber vor der Ehe, wie wir gezeigt haben, unbeschränkt darüber verfügen, so können sich jetzt, falls die Handschrift eingebrachtes Gut wird, gewisse Schranken ergeben. Nach § 1395 BGB bedarf die Frau nämlich zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes. Ist hingegen die Handschrift Vorbehaltsgut geworden, so bestehen auf Seiten der Frau keine Verfügungsbeschränkungen. Die von uns zu untersuchenden Fragen schälen sich somit von selbst heraus. Muß die Ehefrau hinsichtlich der Handschrift eine „Verfügung" vornehmen, wenn sie ihr Werk veröffentlichen will? Bejahen wir die Frage, so erhebt sich sogleich die andere: Braucht sie dazu die Zustimmung des Mannes? Die Antwort darauf wiederum wird zunächst abhängig sein von der Gütermasse, zu welcher die Handschrift gehört. Verneinen wir dagegen das Vorliegen der Notwendigkeit einer Verfügung, so erübrigen sich alle angedeuteten Untersuchungen, da die Frau in diesem Falle unabhängig von der Zugehörigkeit der Handschrift zu einer Gütermasse der Zustimmung des Mannes nicht bedarf. Wenden wir uns daher zu allererst der Frage zu: Muß die Frau über ihre Handschrift „verfügen", wenn sie ihr Werk an die Oeffentlichkeit bringen will?

Abgesehen von den außerordentlich seltenen Fällen des Selbstverlages schließt die Frau zwecks Veröffentlichung ihres Werkes regelmäßig mit einem Verleger einen formlos gültigen[2]) Verlagsvertrag. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, gelangen die Bestimmungen des Verlagsgesetzes vom 19. Juni 1901 zur Anwendung. Dieses Gesetz ordnet im § 1 an, daß durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder Tonkunst der Verfasser verpflichtet wird, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen, der Verleger dagegen, das Werk zu vervielfältigen. Wie hieraus hervorgeht, ist der Verlagsvertrag obligatorischer Natur, einer Zustimmung des Mannes zu seinem Abschluß bedarf es also in keinem Falle (vgl. § 1399 Abs. 1 BGB). Erfüllt die Frau aber ihre Verpflichtung aus dem Verlagsvertrage und übergibt dem Verleger die Handschrift oder beläßt sie in seinen Händen, falls die Uebergabe bereits vor Abschluß des Verlagsvertrages erfolgt ist, so fragt es sich, ob darin eine „Verfügung" zu erblicken ist.

Unter „Verfügung" versteht das BGB, ohne eine Begriffsbestimmung zu geben, ein Rechtsgeschäft, das auf ein bestehendes

[2]) Vgl. Allfeld, Komm. zu § 1 Anm. 2 VerlG.

Recht durch Uebertragung, Belastung, Aenderung oder Aufhebung unmittelbar einwirkt[3]). Danach läge zweifellos ein Verfügungsakt vor, wenn die Frau mit der Uebergabe der Handschrift dem Verleger ihr daran bestehendes Eigentumsrecht übertrüge. Daraufhin haben wir zunächst die Bedeutung der Uebergabe in § 1 VG zu prüfen.

Das Verlagsgesetz spricht außer im § 1 noch an anderen Stellen von der Hingabe der Handschrift, so in den §§ 10 und 11. Diese beiden scheiden aber für unsere Betrachtungen deswegen aus, weil sie lediglich Vorschriften enthalten über das „Wie und Wann" der Ueberlassung der Handschrift, falls diese im Augenblick des Vertragsschlusses sich noch in den Händen des Verfassers befindet. Erst die in § 27 des gleichen Gesetzes getroffene Anordnung ist für uns von ausschlaggebender Bedeutung.

Danach trifft den Verleger die Verpflichtung, das Werk nach Beendigung der Vervielfältigung zurückzugeben, sofern der Verfasser sich vor deren Beginn die Rückgabe vorbehalten hat. Diese Regelung schreibt jedoch keineswegs unbedingt vor, daß in allen übrigen Fällen, in denen also zwischen den Parteien eine ausdrückliche Vereinbarung über die Rückgabe nicht getroffen worden ist, das Eigentum an der Handschrift ipso iure auf den Verleger übergeht[4]). Es ist gar kein Grund einzusehen, wie auch Riezler[5]) in seinem Lehrbuche ganz richtig betont, weshalb der Gesetzgeber gerade hier eine vom Grundsatze des § 929 BGB abweichende Eigentumserwerbsart hätte schaffen wollen. Aus § 27 VG kann eine entsprechende legislatorische Absicht keineswegs gefolgert werden. Wichtig ist in dieser Beziehung der Kommissionsbericht[6]), woselbst auf Seite 36 von einem in der Kommission gestellten Antrag die Rede ist, der den Verleger stets zur Rückgabe der Handschrift verpflichten wollte. Nur zwecks Vermeidung einer zu harten Inanspruchnahme des Verlegers sei dieser Antrag nicht Gesetz geworden. Jedenfalls ergibt sich daraus für uns, daß der Verfasser das Werk dem Verleger gemäß § 11 nur zum Gebrauch für den Zweck der Vervielfältigung, nicht aber als Eigentum zu überlassen hat. Lediglich Zweckmäßigkeitsgründe, insbesondere die Berücksichtigung der an der Handschrift vorzunehmenden, drucktechnisch notwendigen Manipulationen haben den Gesetzgeber veranlaßt, die Verpflichtung zur Rückgabe auf den Fall eines in erkennbarer Weise erklärten

---

[3]) So Komm. d. RGR, Anm. 2 zu § 1395.

[4]) So unrichtig Lewek S. 33 Anm. 1, offenbar beeinflußt durch die Lehre Kohlers, UR S. 299, der das Eigentum in Schwebe bleiben und mangels besonderen Vorbehalts bei Beginn der Drucklegung auf den Verleger übergehen läßt.

[5]) UR S. 351.

[6]) Im Auszug abgedr. bei Kuhlenbeck, Komm. zu § 27 VG.

Vorbehalts zu beschränken[7]). Der § 27 regelt demnach nur die Haftungsfrage, und zwar so, daß der Verleger billigerweise für eine Beschädigung oder gar den Verlust der Handschrift nur dann haftpflichtig sein soll, wenn der Verfasser ihn vorher irgendwie davon verständigt hat, daß er auf die Rückgabe Wert lege. Daraus folgt also, daß, solange die Handschrift beschädigt oder unbeschädigt nach Beendigung des Vervielfältigungsprozesses noch vorhanden ist, auch der Verfasser gegen den Verleger seinen Anspruch aus dem Eigentum behält. Die dem § 985 BGB zu entnehmende Verpflichtung des Verlegers zur Rückgabe der Handschrift ist von einem Vorbehalt in keiner Weise abhängig. Eine Auslegung des § 27 in diesem Sinne steht nicht in Widerspruch zu den Erfordernissen des Rechtsverkehrs und entspricht überdies in hohem Maße den Anforderungen der Billigkeit. Denn für den Verfasser hat die Handschrift nicht nur oft einen großen ideellen Wert, ihm gebührt auch das Recht, den Autographenwert auszunutzen, wozu der Verleger auf Grund des bloßen Verlagsvertrages nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht befugt ist.

Unsere in diesem Paragraphen durchgeführten Untersuchungen gelangen danach zu folgendem Ergebnis: Weder durch den Eintritt des gesetzlichen Güterstandes noch durch die Uebergabe der Handschrift als Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung büßt die Ehefrau ihr Eigentum daran ein, vielmehr ist in beiden Fällen hierzu eine besondere Einigung der Beteiligten erforderlich.

§ 3: Die Besitzeinräumung ist ein Akt der Verfügung in Bezug auf das Besitzrecht.

Wird hinsichtlich der Handschrift der Eigentumsübergang auf den Verleger verneint, so fragt es sich, ob überhaupt eine Verfügung im Rechtssinne vorliegt oder genauer ausgedrückt, ob nicht schon in der Uebergabe als solcher ein Verfügungsakt erblickt werden kann.

„Uebergabe" bedeutet im juristisch-technischen Sprachgebrauch Einräumung unmittelbaren Besitzes[8]). Soll darin eine Verfügung liegen, so müßte im Hinblick auf die im vorigen Paragraphen gegebene Begriffsbestimmung der Besitz als ein Recht anzusprechen sein.

Ohne auf die berühmte, besonders in der gemeinrechtlichen Literatur oft erörterte Streitfrage, ob der Besitz „Faktum oder Recht" sei, näher einzugehen, braucht hier nur die Tatsache festgestellt zu werden. daß entsprechend der jetzt überwiegenden und nach dem BGB auch kaum bestreitbaren Meinung der Besitz nicht nur

[7]) So die meisten Kommentare.
[8]) Vgl. BGB §§ 854, 868.

Tatsache, sondern auch ein Recht ist. Man unterscheidet nämlich heute scharf zwischen der tatsächlichen Sachherrschaft (auch Besitztatbestand genannt) und dem Inbegriff der an diese Sachherrschaft geknüpften Rechte (Besitzrecht)[9]. Für beide Begriffe gebraucht das Bürgerliche Gesetzbuch den Ausdruck „Besitz", aber nur im letzteren Sinne ist der Besitz ein subjektives Recht, das allerdings, wie Martin Wolff[10]) in Anlehnung an Stammlers richtige Recht[11]) treffend hervorhebt, „nur einen provisorischen, im Schlusse erheblich gegenüber dem stärkeren Rechte des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten zurückstehenden Schutz gewährt". Wenn nun Sohm[12]) behauptet: „Der Besitz kann nicht übertragen, sondern nur tatsächlich überlassen oder eingeräumt werden", so denkt er dabei offenbar nur an die tatsächliche Sachherrschaft, über die man in der Tat nicht im Rechtssinne verfügen kann. Wohl aber ist eine Verfügung über den Besitz im Sinne des Besitzrechts möglich. Denselben Standpunkt vertritt Martin Wolff[13]), der auch in der Besitzüberlassung zwar keine Verfügung über die Sache, wohl aber eine solche über den Besitz (das Besitzrecht) erblickt. Auch v. Tuhr[14]) hält den Besitz für „ein (provisorisches) Recht oder jedenfalls ein Rechtsverhältnis einer Person zu einer Sache, welches durch den Willen des Subjekts modifiziert werden kann"; folgerichtig stellt er deshalb die Ueberlassung des Besitzes unter den Begriff der Verfügung. Für unseren Fall folgt daraus, daß die Frau dem Verleger in dem Augenblick, wo sie ihn durch die Uebergabe zum unmittelbaren Besitzer der Handschrift macht, nicht nur die tatsächliche Herrschaft darüber einräumt, sondern zugleich das Besitzrecht überträgt und deshalb in diesem Sinne über den Besitz „verfügt".

Zweiter Unterabschnitt:

Die Berechtigung der Ehefrau zur Vornahme einer solchen Verfügung.

§ 4: Die Handschrift wird mit Schließung der Ehe eingebrachtes Gut.

Es erhebt sich nunmehr die Frage, ob dieser Verfügung auch ein Recht zu ihrer Vornahme entspricht. Die Antwort darauf ist zunächst abhängig von dem Ergebnis einer Untersuchung darüber, welcher Gütermasse die Handschrift zuzurechnen ist.

---

[9]) Der Besitzer wird gegen Störung und Entziehung des Besitzes durch Klagen geschützt.
[10]) SR. § 3, III.
[11]) S. 332.
[12]) Gegenstand, S. 26.
[13]) a. a. O. § 3, S. 10.
[14]) A. T. 1, II, S. 240 Anm. 22.

Das Eigentum gehört wie alle übrigen dinglichen Rechte stets in die Reihe der Vermögensrechte. Ob demnach die Handschrift mit Rücksicht auf ihre Herstellung durch eine berühmte Schriftstellerin einen großen Geldwert besitzt oder als von einer ganz unbedeutenden Persönlichkeit stammend nicht mehr als den Papierwert, ist für ihre Zugehörigkeit zum Vermögen der Frau vollkommen unerheblich. Das BGB scheidet hinsichtlich des Frauenvermögens im gesetzlichen Güterstand eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut. Dabei wird der Begriff des eingebrachten Gutes vom Gesetz nur negativ bestimmt und läßt sich überhaupt nur so festlegen. Darunter fällt alles, was nicht Vorbehaltsgut ist. Wir haben deshalb zu prüfen, ob die Handschrift zum Vorbehaltsgut gehörig ist oder nicht. Die §§ 1368 bis 1370 scheiden von vornherein aus unserer Untersuchung aus, da sie nur Bestimmungen darüber enthalten, was kraft Rechtsgeschäfts oder Surrogation Vorbehaltsgut ist. Einer Prüfung ihrer Anwendbarkeit auf die Handschrift bedürfen also lediglich die beiden vom Vorbehaltsgut kraft Gesetzes handelnden §§ 1366/67.

Danach ist Vorbehaltsgut zunächst alles, was ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmt ist (§ 1366). Das Gesetz nennt als Beispiele Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte; die Aufzählung soll zwar gewiß nicht erschöpfend sein, stets muß es sich indes um Gegenstände handeln, die objektiv geeignet und subjektiv ausersehen sind, durch ihre Benutzung einem wirtschaftlichen Bedürfnis der Frau zu dienen[15]). Das wird man aber im allgemeinen von einer Handschrift nicht sagen können und vollends nicht, daß sie „ausschließlich" zum persönlichen Gebrauche der Frau, d. h. zum Gebrauche bloß für ihre Person[16]) bestimmt ist. Entscheiden soll nach Endemann[17]) „der tatsächlich festgestellte Gebrauch entsprechend der individuellen Lebensführung der Frau", so daß im besonders gelagerten Einzelfalle (man denke etwa an pikante Tagebuchaufzeichnungen der Ehefrau aus ihrer Mädchenzeit[18]), die Handschrift auch einmal von § 1366 erfaßt werden könnte, regelmäßig aber nicht darunter fällt. — Zum Vorbehaltsgut ist ferner zu rechnen, was die Frau durch ihre eigene Arbeit erwirbt (§ 1367). Unter „Arbeit" wird hier allgemein eine auf Schaffung von Werten gerichtete Betätigung ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte verstanden[19]). Dagegen gehen die Meinungen darüber auseinander, wie

---

[15]) Vgl. Opet und Blume, Kommentar z. FR 1906 Bem. 1 zu § 1366, Bem. 2 zu § 1362; a. M. Kuhlenbeck, Hd.-Komm. zu § 1366, der die „Bestimmung" nur objektiv aufgefaßt haben will.

[16]) Vgl. Martin Wolff, FR § 46 Anm. 2, und das dort zit. Oldenburgische Ehegüterrechtsges. v. 24. 4. 1873, Art. 17 § 1.

[17]) Lhb. d. B.R., Bd. 2, S. 344, vgl. auch Anm. 36.

[18]) Vgl. OLG. Bd 41 S. 49, wonach das Tgb. d. Ehefrau unter § 1366 fällt.

[19]) So z. B. Opet-Blume, a. a. O. Bem. 2 zu § 1367.

der Begriff „Arbeitserwerb" auszulegen ist. Wer gleich Endemann[20]) u. a. hierunter nur das Entgelt für geleistete Arbeit verstanden wissen will, übersieht u. E., daß der Gesetzgeber ausdrücklich von „erwirbt", nicht aber von „verdient" spricht. Erwerben ist aber von umfassenderer Bedeutung als das bloße Verdienen. Außerdem würde man wohl der Frau unbillige Härten zufügen, wollte man lediglich den Arbeitsverdienst zum Vorbehaltsgute erklären. Mit Recht weist deshalb Martin Wolff[21]) darauf hin, daß unter Arbeitserwerb im Sinne des § 1367 jedes Produkt ihrer körperlichen oder geistigen Tätigkeit zu verstehen ist, insbesondere auch der Eigentumserwerb durch Spezifikation. Jedoch wird die vor der Ehe hergestellte Handschrift von § 1367 nicht erfaßt; denn nur was die Frau während der Ehe durch ihre Arbeit erwirbt, wird Vorbehaltsgut. Dagegen wird durch die Eheschließung eingebrachtes Gut der gesamte voreheliche Arbeitserwerb, mithin in unserem Falle auch die Handschrift.

§ 5: Der Ausschluß der Anwendbarkeit der §§ 1373, 1395 BGB durch § 10 Lit.U.G. und durch Heranziehung des in § 1406 Ziff. 1 und 2 BGB zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Gedankens.

Aus der Zugehörigkeit zum eingebrachten Gut folgt gemäß § 1363 Abs. 1 die Ausdehnung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes auf die Handschrift und als wichtiger Ausfluß der ehemännlichen Rechtsstellung das in § 1373 normierte Recht zu ihrem Besitz. Allein aus Rechtsgründen und Anforderungen der Billigkeit muß dem Ehemanne bezüglich der Handschrift das Besitznahmerecht abgesprochen werden.

Die Begründung dieser Ansicht ergibt sich aus § 10 Lit.U.G. Darin wird bestimmt: „Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter gewährt werden. Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk erschienen ist." In die Handschrift[22]) soll also ebensowenig wie in das Urheberrecht selbst ohne Zustimmung des Urhebers nicht vollstreckt werden dürfen. Forscht man nach,

---

[20]) a. a. O. S. 345, 2.

[21]) a. a. O. § 46, I, 1 b.

[22]) Denn „Werk" bedeutet hier unbestreitbar „Handschrift", wie dies aufs deutlichste in der von der Reichstagskommission geprägten und später von der Redaktionskommission lediglich aus formalen Gründen abgeänderten Fassung hervorgeht: „Die Zwangsvollstreckung in das Manuskript seitens eines Gläubigers usw. ist unzulässig." Aus der Literatur vgl. nur die Kommentare von Müller, Allfeld und Kuhlenbeck zu § 10.

was der Gesetzgeber mit dieser keineswegs selbstverständlichen Vorschrift[23]) bezwecken wollte, so findet man, daß sein Leitgedanke der war, die Achtung vor den rein persönlichen Interessen des Urhebers zum Ausdruck zu bringen[24]). Kein Gläubiger soll in das höchstpersönliche Recht des Urhebers, über das rechtliche Schicksal seiner Handschrift zu entscheiden, eingreifen dürfen. Genießen danach also die persönlichen Interessen der Ehefrau und ihrer Erben[25]) seitens des Gesetzgebers eine bevorzugte Behandlung gegenüber den doch gewiß auch schutzbedürftigen Vermögensinteressen der Gläubiger, so ist kein Grund einzusehen, weshalb er gegenüber denen des Mannes, die in den meisten Fällen nicht einmal eines so starken Schutzes bedürfen, eine andere Stellung einnehmen sollte. Da das maius das minus stets in sich einschließt, glauben wir im Hinblick auf § 10 Lit.U.G. im Sinne des Gesetzes zu entscheiden, wenn wir dem Manne das in § 1373 vorgesehene Besitznahmerecht absprechen[26]).

Zu demselben Ergebnis gelangt man, wenn man an dem Maßstabe der Billigkeit die in Frage kommenden beiderseitigen Interessen der Ehegatten miteinander vergleicht.

Es ist dabei gewiß nicht von der Hand zu weisen, daß dem Ehemann in gewissen Fällen der Besitz der Handschrift erwünscht sein kann. Er möchte vielleicht einen tieferen Einblick in die Gedankenwelt seiner Gattin durch Kenntnisnahme von dem Inhalt ihrer Handschrift gewinnen, was mit dem Wesen der Ehe als einem Treubund zweier Menschen verschiedenen Geschlechts zur Herstellung vollster Lebensgemeinschaft durchaus vereinbar erscheint. Oder nehmen wir einmal an, die Frau sei eine berühmte Romanschriftstellerin und ihre eigenhändig geschriebene Handschrift habe als solche einen hohen Wert. Will hier der Ehemann kraft seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts am eingebrachten Gut (vorausgesetzt, daß man ihm ein solches uneingeschränkt zugesteht) diesen Wert der Handschrift durch Verkauf und Veräußerung, wenn notwendig, unter Zustimmung des Vormundschaftsgerichts, versilbern, so hat er auch in diesem Falle den Besitz nötig.

Aber viel wertvoller und hinsichtlich der Handschrift schutzbedürftiger sind die Interessen der Frau in ihrer Eigenschaft als

---

[23]) So ließ man z. B. in der Zeit, wo der Zwiespalt zwischen Eigentum am Sachgut und Recht am immateriellen Gut noch ungeklärt die Köpfe verwirrte, die Vollstreckung in die Handschrift wegen deren Sachnatur ohne weiteres zu. Näheres s. Gierke, Deutsches Pr.R. § 88, Anm. 43.

[24]) Vgl. hierzu Müller, Komm. z. § 10; Voigtländer-Fuchs zu § 10 Anm. 1.

[25]) Diese mit Rücksicht auf die nahen Beziehungen, die regelmäßig zwischen ihnen und der Erblasserin bestehen.

[26]) Im Ergebnis übereinstimmend unter Hinweis auf Müller, a. a. O. S. 14, Wieruszowski, Eherecht, Bd. 1, S. 170 Anm. 18.

Schöpferin eines Geisteswerks. Als solche ist nur sie, wie später zu zeigen ist, kraft ihres Urheberrechts befugt, ihr Werk an die Oeffentlichkeit zu bringen, als solche darf auch nur sie, wie wir oben schon ausführlich dargestellt haben, einen Verlagsvertrag, und diesen sogar ohne Rücksicht auf den Willen des Mannes, abschließen. Stehen der Frau aber diese Rechte zu, so muß sie billigerweise auch in der Lage sein, ihren durch deren Ausübung entspringenden Verpflichtungen nachzukommen. Das könnte sie aber ohne Recht zum Besitz nicht, wie folgendes Beispiel zeigt. Die Frau will nach Abschluß eines Verlagsvertrages die Handschrift dem Verleger übergeben, wozu sie gemäß § 1 Abs. 1 VG. verpflichtet ist, der Ehemann kann dies durch Inverwahrungnahme der Handschrift verhindern. Würde die Frau heimlich die Uebergabe vornehmen, so könnte der Ehemann bis zur Genehmigungserteilung unter Berufung auf § 1373 vom Verleger jederzeit die Herausgabe der Handschrift beanspruchen[27]). Denn das gesetzliche Recht auf den Besitz einer zum eingebrachten Gut gehörigen Sache steht dem Ehemann gegenüber jedem Dritten zu und ist vom Willen der Frau in keiner Beziehung abhängig[28]). Es stände also in der Macht des Mannes, den von der Frau gültig und wirksam geschlossenen Verlagsvertrag durch Versagen der Genehmigung einer von ihr verpflichtungsgemäß getroffenen Verfügung (Uebergabe der Handschrift) hinfällig zu machen, so daß sogar die Frau wegen Nichterfüllung des Vertrages vom Verleger in Anspruch genommen werden könnte. Dieses Ergebnis wäre höchst unbillig, da es ja geradezu ein Hohn bedeutete auf das nur der Frau[29]) zustehende Veröffentlichungsrecht. In praxi würde dieses Recht lediglich zu einem Scheinrecht zusammenschrumpfen, wenn seine Ausübung durch den Ehemann kraft seines Besitznahmerechts unmöglich gemacht werden könnte. Wem der Gesetzgeber aber ein Recht gibt, dem muß er auch die Möglichkeit gewähren, es auszuüben, so daß wir auch aus diesem Gesichtspunkte zu einer Verneinung des Besitznahmerechts des Mannes gelangen. Für ihn wäre überdies, da er nicht veröffentlichen darf, der Besitz in sehr vielen Fällen vollkommen wertlos und in den übrigen von so geringer Bedeutung, daß es schon unser Billigkeitsgefühl verlangt, der Frau hinsichtlich ihrer Handschrift das alleinige Recht zum Besitze zuzusprechen.

Aber die Innehabung des Rechts zum Besitze genügt der Frau noch nicht, sie muß, wie aus § 3 unserer Abhandlung entnommen

---

[27]) Für einen deshalb vom Manne zu führenden Prozeß käme seine sog. Prozeßstandschaft übrigens nicht in Frage, da er in solchem Falle ein eigenes und kein Recht der Frau geltend machen würde. Demgemäß wäre das Ziel der Klage die Einräumung des Besitzes an ihn selbst.

[28]) So RG. i. Seuff. Arch. Bd. 62 Nr. 138.

[29]) Näheres weiter oben S. 25.

werden kann, um ihr Veröffentlichungsrecht ungehindert auszuüben, auch frei über den Besitz (das Besitzrecht) verfügen dürfen. Grundsätzlich gestattet aber der Gesetzgeber der Frau nicht, über ihr eingebrachtes Gut ohne Zustimmung des Mannes zu verfügen. Nur ausnahmsweise nimmt sie in dieser Hinsicht eine freiere Stellung ein. So zählt in § 1406 Ziff. 1 und 2 das Gesetz einige Rechte auf, zu deren Ausübung die Frau der Zustimmung des Mannes nicht bedarf. Es handelt sich dabei ausnahmslos um Rechte, die zwar nicht zum Vorbehaltsgut der Frau gehören, die aber wegen eines „individualrechtlichen Einschlags"[30]) der Verfügung der Frau vorbehalten bleiben. Die gleiche rechtliche Behandlung verlangen aber solche Rechte, die „der Natur der Sache nach"[31]) der persönlichen Entscheidung des Mannes entzogen und der ausschließlichen Bestimmung der Frau vorbehalten bleiben müssen. Zu diesen Rechten wird man auch das Recht zählen dürfen, über die Handschrift zu verfügen. Denn die Handschrift ist, wie wir bereits im § 1 dieser Abhandlung näher ausgeführt haben, nicht eine Sache wie jede andere, sie ist körperliche Unterlage für ein geistiges Arbeitsprodukt, das als solches einen besonderen Rechtsschutz genießt. Dieser Rechtsschutz gebührt ausschließlich dem Urheber, in unserem Falle also der Frau. An den tatsächlichen Zusammenhang von Geistesgut und Handschrift knüpfen sich weiter gewisse Rechtsfolgen, die klar erkennen lassen, daß nach dem Willen des Gesetzgebers das Recht, über das rechtliche Schicksal der Handschrift zu verfügen, ein höchstpersönliches ist. Nach § 10 Lit.U.G. ist nämlich eine Zwangsvollstreckung nicht nur in das Recht des Urhebers ohne dessen Einwilligung unstatthaft, sondern in demselben Maße ist auch die Handschrift dem Zugriff der Gläubiger entzogen. Damit ist aber zweifellos der personenrechtliche Einschlag des Verfügungsrechts über die Handschrift gesetzlich anerkannt worden, so daß wir es getrost dem vom Gesetz in § 1406 Ziff. 1 und 2 erwähnten Rechten gleichstellen dürfen, die nach § 1395 sonst erforderliche Zustimmung des Mannes zur Ausübung mithin entbehrlich ist.

Zusammenfassend stellen wir noch einmal fest, daß der Frau hinsichtlich der Handschrift das alleinige Recht zum Besitz und das Verfügungsrecht zustehen, m. a. W. sie kann nach ihrem Belieben die Handschrift aufbewahren, vernichten oder darüber im Rechtssinne verfügen.

Man hat gegen die von uns getroffene Entscheidung eingewandt, daß danach die Handschrift der dem Manne gesetzlich am Frauenvermögen zustehenden Verwaltung schlechterdings entzogen sei, so daß es besser wäre, sie als Vorbehaltsgut aufzufassen. Abgesehen

[30]) Martin Wolff, FR. § 46, I, 4.
[31]) Ders. a. a. O.

von dem gegenteiligen Ergebnis unserer in § 4 durchgeführten Untersuchungen erweist sich diese Ansicht als abwegig. Zunächst ist zu betonen, daß allgemein Verwaltung und Nutznießung auch ohne Besitz des eingebrachten Gutes möglich sind[32]). Die wenn auch stark zusammengeschrumpfte ehemännliche Verwaltung tritt aber z. B. darin wieder in Erscheinung, daß der Mann zu jeder Klage, etwa wegen vorsätzlicher Beschädigung oder Vernichtung der Handschrift durch den Verleger, gemäß § 1380 BGB aktiv legitimiert ist. Das Nutznießungsrecht, das ebenfalls dem Manne noch verblieben ist, bewirkt, daß ihm alle aus der Handschrift gezogenen Nutzungen zufallen, also im Falle eines von der Frau beispielsweise vorgenommenen Verkaufs der Kaufpreis und sogar schon die Kaufpreisforderung. Hierauf an dieser Stelle näher einzugehen, erübrigt sich, da wir die ganz entsprechende Rechtslage erst bei der im täglichen Leben viel häufigeren und wirtschaftlich wichtigeren Nutzung des Urheberrechts in einem besonderen Abschnitt dieses zweiten Teils (3. Abschnitt) darstellen. Nur darauf sei hier noch hingewiesen, daß, wenn die Handschrift zum Vorbehaltsgute der Frau gehörte, Kaufpreis oder Kaufpreisforderung nach dem Surrogationsprinzip auch wieder Vorbehaltsgut würden. Eine höchst unbillige Härte für den Mann, der zwar gesetzlich die Kosten des Unterhalts der Frau zu tragen hat, dessen Nutznießung aber auf diese Weise ein mitunter sehr wertvolles Vermögensstück entzogen wird. Unsere Entscheidung dagegen wird den berechtigten Bedürfnissen beider Ehegatten in gebührender Weise gerecht.

Zweiter Abschnitt:
Die Beurteilung der Rechtslage hinsichtlich des Urheberrechts bei Abschluß eines Verlagsvertrages durch die Ehefrau.

Erster Unterabschnitt:
Die Ehefrau verfügt über das Urheberrecht.

§ 6: Die Rechtsnatur des Verlagsrechts; die Einräumung des Verlagsrechts ist eine Verfügung über das Urheberrecht.

Wir haben davon auszugehen, daß die Frau im Rahmen der ihr im gesetzlichen Güterstande zustehenden Befugnisse einen rechtsgültigen Verlagsvertrag mit einem Verleger abgeschlossen und ihm die Handschrift übergeben hat. Im vorigen Abschnitt haben wir eingehend über die Gründe gesprochen, die die Uebergabe der Handschrift und die darin zu erblickende Verfügung über den Besitz rechtfertigen. Aufgabe dieses zweiten Abschnittes muß es sein, zu untersuchen, ob die Frau durch den Abschluß des Vertrages über das Urheberrecht verfügt. Im Falle eines positiven Ergebnisses wird

[32]) So Komm. d. RGR. in Anm. 1 zu § 1373.

darauf einzugehen sein, ob die Verfügung, wenn sie ohne Zustimmung des Mannes erfolgt, auch ihm gegenüber wirksam ist.

Durch die Uebergabe der Handschrift, zu der die Frau nach den §§ 1, 11 VG verpflichtet ist, verschafft sie dem Verleger das Verlagsrecht in Gemäßheit einer ihr nach § 8 VG obliegenden Verpflichtung. Es entsteht die Frage, ob das Verschaffen des Verlagsrechts vielleicht schon eine Verfügung über das Urheberrecht ist. Die Antwort darauf wird vor allem abhängig sein von dem Ergebnis einer Untersuchung der rechtlichen Natur des Verlagsrechts.

Nach der im Einklange mit den Anschauungen moderner Rechtsforschung stehenden Gesetzesdefinition ist unter Verlagsrecht das ausschließliche Recht des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung des ihm zu diesem Zwecke überlassenen Werkes zu verstehen (§ 8 VG.). Mit der Aufstellung dieser Begriffsbestimmung stempelt der Gesetzgeber das Verlagsrecht zu einem absoluten[33]), quasidinglichen[34]) Rechte des Inhalts, daß der Verleger als der allein Vervielfältigungs- und Verwaltungsberechtigte zur Abwehr eines jeden Eingriffs in das ihm zustehende Recht sowohl dem Verfasser als auch anderen gegenüber befugt sein soll. Streit herrscht nur noch über das Verhältnis des Verlags- zum Urheberrecht. Zunächst muß betont werden, daß beide Rechte mit Rücksicht auf ihre untereinander verschiedenen Entstehungsgründe und ihren verschiedenartigen Umfang scharf auseinander zu halten sind; abzulehnen sind deshalb diejenigen Schriftsteller[35]), die beide mehr oder weniger zusammenwerfen. Gewisse Befugnisse, die bisher im Rechte des Urhebers enthalten waren, werden zu einem besonderen Rechte mit absoluter Wirkung verselbständigt, das Verlagsrecht heißt. Unwillkürlich drängt sich einem bei dieser Ueberlegung die Parallele zum Nießbrauch auf. Auch hier werden gewisse aus dem Eigentum als Quelle fließende Befugnisse, nämlich das ius utendi et fruendi alienis rebus, in demselben Maße zu einem besonderen Rechte verselbständigt, das Nießbrauch genannt wird. So wie der Nießbrauch ein ius in re materiali aliena ist, könnte man beim Verlagsrecht von einem ius in re immateriali aliena sprechen. Daher faßt auch die herrschende Lehre das Verlagsrecht als ein nießbräuchlich gestaltetes Recht auf. In diesem Sinne führt schon Kohler in seinem

---

[33]) Gewiß sind die Begriffe „absolut" und „ausschließlich" nicht identisch. Mit Recht weist aber Riezler UR, S. 314 darauf hin, daß die absolute Wirkung stets die Folge der Uebertragung ausschließlicher Rechte sei.

[34]) Dieses von der Literatur gern gebrauchten Ausdrucks bedient sich auch die Judikatur, so das RG im 57. Bd. S. 40; Kohler, UR S. 294 und Riezler, UR S. 312 ziehen die Bezeichnung „Gegenstandsrecht" vor, ohne sich dadurch sachlich mit uns in Widerspruch zu setzen.

[35]) Rabel, i. Grünhuts Zeitschr. Bd. 27, S. 94; Allfeld, Komm. S. 29, hält das Verlagsrecht für kein selbständiges Recht, sondern nur für einen Ausschnitt aus dem Rechte des Urhebers.

Autorrecht[36]) aus: „Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dem Verleger nicht das volle Autorrecht zukommt, sondern nur ein ius in re, nicht zwar ein dingliches Nutzrecht, sondern ein ius in re immateriali, welches sich zum vollen Autorrechte verhält wie der Ususfrukt zum Eigentum." Aehnliche Gedanken hat er in seinem „Urheberrecht" entwickelt und auf S. 259 ausdrücklich festgestellt, daß das Verlagsrecht gewisse Verwandtschaft mit dem Nießbrauche habe. Auch Riezler[37]) zieht den Vergleich mit dem Nießbrauch heran, indem er lehrt: „Wie die sachenrechtlichen Nutzungsrechte, insbesondere der Nießbrauch, absolute Gegenstandsrechte an körperlichen Gütern sind, so sind die aus dem Urheberrecht durch konstitutive Uebertragung abgeleiteten Nutzungsrechte absolute Gegenstandsrechte an unkörperlichen Gütern." Den soeben zitierten Stellen zufolge bedeutet das Verlagsrecht eine Belastung des Urheberrechts[38]), die im Wege konstitutiver Uebertragung entsteht, so daß das Verhältnis beider Rechte zueinander etwa auf die Formel gebracht werden kann:

Verlagsrecht: Urheberrecht = Nießbrauch: Eigentum.

Daß sich aber die Bestellung des Nießbrauchs an fremden Sachen als ein Rechtsgeschäft darstellt, das durch Belastung auf das Sacheigentum unmittelbar einwirkt, folglich gemäß unserer auf Seite 5 a. E. gegebenen Begriffsbestimmung eine „Verfügung" über das Eigentum bedeutet, ist unbestreitbar. Ebenso muß aber die Einräumung des Verlagsrechts als eine Verfügung über das Urheberrecht aufgefaßt werden, da auch hier durch Rechtsgeschäft auf das Urheberrecht unmittelbar eingewirkt wird. Daß diese Einwirkung eine Belastung bedeutet, ergibt sich daraus, daß der Inhaber des Verlagsrechts, wie wir auf S. 15 näher ausgeführt haben, die selbständige Befugnis zur Geltendmachung seines Nutzungsrechts gegen jedermann, der es beeinträchtigt, erhält. Demgemäß verfügt die Frau über das Urheberrecht, sobald sie einem Verleger das Verlagsrecht an ihrem Werke überträgt.

Zweiter Unterabschnitt:
Die Befugnis der Ehefrau zu einem solchen Verfügungsakt.

§ 7: Die Rechtsnatur des Urheberrechts.

Wie bereits zu Beginn des vorigen Paragraphen angedeutet wurde, haben wir jetzt der Frage näherzutreten, ob die Frau in der

---

[36]) S. 289; s. auch UR S. 313 oben.

[37]) UR S. 313 oben.

[38]) Wenn Riezler a. a. O. S. 313 u. a. nicht eine Belastung des UR, sondern dessen Objekts, des Geistesgutes annimmt, so sei wegen des ähnlichen Streites, ob als Objekt des Nießbrauchs an einem Recht dieses Recht selbst zu gelten habe oder nur sein Gegenstand, auf die Ausführungen M. Wolffs, SR § 120 verwiesen.

Lage ist, ohne Zustimmung des Mannes wirksam über das Urheberrecht an ihrem vorehelichen Werk zu verfügen. Bei der Prüfung der Wirksamkeit einer solchen Verfügung wird es vor allem auf die Gütermasse ankommen, zu der das Urheberrecht zu rechnen ist. Eine Verweisung des Urheberrechts ins eingebrachte Gut setzt aber in Hinblick auf § 1363 BGB notwendigerweise seine Eigenschaft als Vermögensrecht voraus. Aber schon der Begriff des Vermögens ist in der Wissenschaft umstritten.

Stellt man sich mit der herrschenden Lehre auf den Standpunkt, daß als Erkennungsmerkmal der Vermögensrechte ihre Fähigkeit, einen Geldwert zu besitzen, zu betrachten sei[39]), so müßte man, genau genommen, die vermögensrechtliche Eigenschaft der Urheberrechte stets dann leugnen, wenn sie nicht auf einen Geldwert zurückgeführt werden können. Macht man sich aber den erweiterten Vermögensbegriff zu eigen und versteht hierunter alle außerhalb der Persönlichkeit liegenden, wirtschaftlichen oder geistigen Bedürfnissen oder beiden zugleich dienenden Güter[40]), so dürfte das Urheberrecht zwar zur Klasse der Vermögensrechte gehören, wofern man nicht die Meinung verficht, daß sein Gegenstand — das Geistesgut — gar nicht als etwas außerhalb der Person des Urhebers Liegendes aufzufassen ist. Wie dem auch sei, das eine kann kaum bestritten werden, daß die Kennzeichnung des Urheberrechts als reines Vermögensrecht seinem Wesen nicht voll und ganz gerecht zu werden vermag. Enneccerus[41]) stellt es deshalb in eine besondere, selbständige Klasse der Vermögensrechte und Martin Wolff[42]) spricht von einem „Vermögensrecht mit individualrechtlichem Einschlag".

Schon nach diesen kurzen Ausführungen versteht es sich fast von selbst, daß die Rechtsnatur des Urheberrechts in der Wissenschaft nicht unbestritten sein kann. Und in der Tat hat während der letzten Jahrzehnte vor dem Weltkriege wohl kaum irgend ein

---

[39]) Dernburg, Lhb., Bd. 1 S. 355: „Unter Vermögen sind die geldwerten Güter einer Person zu verstehen." Crome, System, Bd. 1 S. 170; Opet-Blume, FR Anm. 1 d zu § 1438; Otto Gierke, D. Pr. R. Bd. 1 S. 275, 276; Hellwig, Lhb. d. dt. ZPr. Bd. 1 S. 196, der Vermögensrechte ohne Vermögenswertigkeit für eine contradictio in adiecto erklärt.

[40]) Auf eine Erweiterung des Vermögensbegriffs in diesem Sinne hat besonders Kohler nachdrücklich hingewirkt; zu vgl. sind seine Ausführungen in Busch's Archiv Bd. 47, S. 176 ff., 184 ff., ferner ders. über die Idee des geistigen Eigentums im Arch. für ziv. Prax. Bd. 82 (Neue Folge: 32) S. 228 mit treffenden Beispielen; endlich auch Enneccerus, Lhb. E. K. W. Bd. 1 § 71, II unter Anführung des bekannten Beispiels vom Eigentum an der Locke der Geliebten und unter Hinweis auf § 241 BGB, wo abweichend vom röm. rechtl. Prinzip „omnis condemnatio sit pecuniaria" bei der Definition des Schuldverhältnisses das Erfordernis des Geldwerts absichtlich vom Gesetzgeber nicht aufgenommen ist.

[41]) Lhb. E. K. W. Bd. 1 § 72, II.

[42]) Lhb. E. K. W. Bd. 4 § 46 I 4.

anderes Problem in der Jurisprudenz eine so eingehende Untersuchung erfahren und die Gemüter so sehr erregt, wie gerade die Grundfrage des Urheberrechts, sein Wesen und seine Konstruktion. Der Streit hierüber ist sogar bis auf den heutigen Tag noch nicht ausgetragen, was die Tatsache am besten beweist, daß neue Theorien aufgestellt werden. Daher erfordert die uns von diesem Unterabschnitt zugewiesene Aufgabe, nämlich die Prüfung der Verfügungsberechtigung der Frau hinsichtlich des ihr zustehenden Urheberrechts, zunächst eine kritische Stellungnahme wenigstens zu den Haupttheorien über die rechtliche Natur des Urheberrechts.

Eine alte, nur noch für die Rechtsgeschichte bedeutungsvolle Theorie, die dem Urheberrecht den Charakter eines subjektiven Rechts mit positivem Inhalt überhaupt abspricht (vgl. dagegen § 9 Lit.U.G.), hat neuerdings wieder Vertreter[43]) gefunden. Die Monopoltheorie ist heute längst überwundener Standpunkt[44]). Gar keine Anhänger hat, soviel wir sehen, jene irrige Theorie gefunden, die das Urheberrecht als ein Gewaltverhältnis konstruieren will. Danach wird das Urheberrecht gedacht als ausschließliche Gewalt, ausschließliche Befugnis des Urhebers zu Fürsorgehandlungen für sein geistiges Geschöpf[45]). Kohlers Kritik[46]) dieser Ansicht erschöpft sich in der drastischen Bemerkung: „Die neuerlichen Einfälle von Altschul können unvermerkt bleiben[47]). Die noch heute in Frankreich[48]) herr-

---

[43]) So lesen wir bei Dungs Lhb. d. UR. S. 59: „In Wahrheit besteht das Wesen des Urheberrechts in der bloßen Befugnis, bestimmte Handlungen zu untersagen, es ist verboten, daß ihm unerlaubter Wettbewerb gemacht werde. Auf besondere positive Handlungen hat er keinen Anspruch." Nach seiner Ansicht ist die Immaterialgüterrechtslehre nur eine Phrase, die für die Erkenntnis des Wesens des Urheberrechts ohne Bedeutung ist. Vgl. auch Gerber in Jher. Jhb. Bd. 3 S. 359; weitere Literaturzitate bei Riezler, Syst. Darstellung S. 9 Anm. 3. Gegen diese Theorie insbesondere Kohler, Autorrecht, S. 57 ff.; UR. S. 86; Crome BR. Bd. 4 S. 4, besonders Anm. 26; O. Gierke D.Pr.R. Bd. 1 S. 756, 757; Dernburg, Pr.Pr.R. Bd. 2 S. 939; Riezler, a. a. O. S. 9; Kuhlenbeck, S. 29/30; Allfeld S. 18 u. a.

[44]) Gegen diese Theorie wandte sich bereits Kohler, Autorrecht. S. 70 ff.; ders. UR. S. 86—88; O. Gierke, a. a. O. S. 757; Riezler, a. a. O. S. 28.

[45]) Altschul: Erläuterungen zum österreichischen UG. vom 26. 12. 1895, Wien 04, S. 13 ff.

[46]) UR. S. 3 Anm. 2.

[47]) Und wirklich vermerkt sie Riezler in seinem zwei Jahre später erschienenen Lehrbuche auch nicht.

[48]) Vgl. Bérard, Du caractère personel de certains droits etc. S. 12 ff., wo bezüglich des Urheberrechts ein für die Anschauung der französischen Juristen bezeichnender Ausspruch Louis Napoléons zitiert ist: „Das literarische Eigentum ist Eigentum wie ein Grundstück, wie ein Haus."

schende Lehre vom sogenannten geistigen Eigentum[49]), die auch in neuerer Zeit bei uns wieder Anhänger gewonnen hat, verallgemeinert zu stark den Eigentumsbegriff, ohne daß sich ein zwingender Grund hierfür einsehen ließe. Wenn das Eigentum nicht streng zu beschränken wäre auf das Gehören von Sachen im Sinne des § 90 BGB, müßten ja die für das Sacheigentum geltenden Sätze, also etwa die rei vindicatio, die actio negatoria wie auch die Eigentumserwerbsnormen auf das geistige Eigentum gleichfalls Anwendung finden. Diese Annahme erweist sich aber nach geltendem Recht als falsch, so daß uns schon dadurch der Lehre vom geistigen Eigentum ihre Berechtigung entzogen zu sein scheint. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß das Eigentum ewig, das Urheberrecht aber ein zeitlich begrenztes Recht ist, daß ferner die Uebertragung des Sacheigentums durch Einigung und Uebergabe oder Uebergabesurrogat erfolgt (BGB §§ 929 ff.), während beim Urheberrecht ein bloßer Abtretungsvertrag genügt (§ 413 in Verbindung mit § 398 BGB). Zwei grundverschiedene Rechtsfiguren mit dem gleichen Ausdruck zu bezeichnen, schafft aber nur unnötig Verwirrungen und ist deshalb abzulehnen. Noch verschiedene andere Theorien sind aufgestellt worden, allein fast alle vermochten wegen einer allzu starken Betonung des vermögensrechtlichen Charakters des Urheberrechts seinem wahren Wesen ebensowenig gerecht zu werden, wie die Persönlichkeitstheorie[50]), die sich an das andere äußerste Ende begab, indem sie das Urheberrecht zu einem reinen Persönlichkeitsrecht erklärte. Nach Gierke, einem der Hauptverfechter dieser Lehre, soll das Urheberrecht ein Persönlichkeitsrecht sein, dessen Gegenstand ein Geisteswerk als Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre bildet[51]). Eine Entzweiung zwischen Schöpfer und Geistesprodukt sei unmöglich, denn

---

[49]) Wir zitieren hierfür Osterrieth: Altes und Neues vom UR., S. 78 ff., der sich durch nationalökonomische Ideen stark beeinflussen läßt; Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. 6 S. 35 ff.; Kuhlenbeck, UR und VR, S. 44, der ausführt, die Begrenzung des Eigentumsbegriffs (in der von uns oben erläuterten Weise) sei wissenschaftlich falsch und praktisch höchst bedenklich. Die in Deutschland herrschende Abneigung gegen die Bezeichnung „geistiges Eigentum" sei Pedanterie (vom „geistigen Eigentum" spricht jedoch die alte RV. Art. 4 Ziff. 6 und das RG. noch in allerneuester Zeit, so z. B. in Bd. 108, S. 65, 66); Neukamp, UR in Elsters Wörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 07, S. 113; v. Freydorff, Rechte d. Arbeit, S. 29; ders. Autorrecht und Rechtssystem Mannheim, 1894, S. 12 ff. mit merkwürdigen Folgerungen. — Dagegen Kohler i. Arch. f. ziv. Praxis, Bd. 82 S. 141 ff., bes. S. 161, 201; ders. UR. S. 21—28; O. Gierke, Dt. PR. Bd. 1, S. 760/61; Klostermann, Geistiges Eigentum, bes. S. 116; Riezler § 6 bes. 31—33 u. a.

[50]) Hauptvertreter O. Gierke, D. PrR, Bd. 1 S. 748 ff., vgl. besonders S. 764 Nr. 7, 1. Satz und die auf derselben Seite Anm. 65 zit. Schriftsteller; weitere Literatur gibt Riezler S. 12 Anm. 3 an.

[51]) Gierke, a. a. O. S. 756.

das höchstindividuelle Geistesband, das „vinculum spirituale" halte den Schöpfer mit seinem Geschöpf eng verbunden[52]). Diese Theorie, die dem Wesen des Persönlichkeitsrechts entsprechend das Urheberrecht als ein von seinem Subjekte grundsätzlich nicht loszulösendes Recht aufgefaßt wissen will, muß, in der Praxis streng durchgeführt, zu schwer erträglichen Zuständen führen. Dies scheint auch Gierke zu erwägen. Jedenfalls erwecken bei uns seine Ausführungen auf S. 765 seines Lehrbuches den Anschein, als wolle er gleichsam den methodischen Fehler der Unmöglichkeit einer „Entzweiung zwischen dem Schöpfer und dem Geschaffenen"[53]) wieder beseitigen, indem er fortfährt: „Das Objekt (des Urheberrechts) ist ein Geisteswerk, das kraft seiner Individualisierung einen gesonderten Bestand, kraft seiner äußerlichen Fixierung ein unabhängiges Dasein und kraft seiner Beschaffenheit als unleibliches Gut einen selbständigen Wert hat." Zugegeben, daß es Gierke damit gelungen ist, den Hauptfehler der Persönlichkeitstheorie zu beseitigen, nämlich die Unmöglichkeit, im Falle eines Verbleibens des Werkes innerhalb der Persönlichkeitssphäre des Schöpfers Subjekt und Objekt scharf auseinanderzuhalten, eine Notwendigkeit, ohne deren Beachtung jede rechtsgeschäftliche Ingebrauchnahme für das Subjekt äußerst erschwert und deshalb die ganze Theorie, wie schon angedeutet, zur praktischen Unbrauchbarkeit verurteilt sein würde. Allein um welchen Preis konnte Gierke die Ausmerzung dieses Hauptfehlers seiner Lehre erzielen? U. E. um keinen geringeren als die Preisgabe der zu Beginn dieses Abschnittes wiedergegebenen Grundlage seiner Theorie, m. a. W. der Theorie selber, wenn anders er durch das von uns oben angeführte Zitat von Seite 765 zu seinem auf S. 756 aufgestellten Urheberrechtsbegriff nicht eine contradictio in adiecto fügen wollte[54]). Trifft letzteres zu, so wäre die Theorie wegen innerer Widersprüche von der Hand zu weisen[55]), im anderen Falle nähert sich Gierkes Lehre bereits immaterialgüterrechtlichen Anschauungen.

Die beiden auf diesem Gebiete herrschenden Theorien haben in ihrem Streben, eine zu starke Betonung des Vermögensrechts einerseits (Theorie des geistigen Eigentums) und des Persönlichkeitsrechts andererseits (Persönlichkeitstheorie) zu vermeiden, den Grundgedanken gemeinsam, daß „die Rechtsordnung nicht nur vermögensrecht-

---

[52]) So Felix Dahn, Deutsches Rechtsbuch, Nördlingen 1877, S. 113.

[53]) Die Fassung stammt von Kohler, UR. S. 5.

[54]) Vgl. die ausführliche, wenn auch nicht in allen Punkten zutreffende Polemik Kohlers gegen Gierke in Kohlers UR, S. 313.

[55]) Gegen die Persönlichkeitstheorie spricht übrigens auch die Fassung des § 6 Lit. UG., der unter mehreren Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen und kein Gesamthandsverhältnis eintreten läßt, vgl. Allfeld zu § 6 Nr. 3; Gierke, a. a. O. S. 782.

liche, sondern auch ideelle Interessen des Urhebers schützen soll und auch wirklich schützt."[56]). Streit herrscht zwischen ihnen nur noch über das Verhältnis des vermögensrechtlichen zum persönlichen Elemente. Riezler[57]) scheidet sie daher zutreffend in die monistische[58]) und die dualistische[59]) Theorie.

Die erstere, auf deren Boden übrigens auch das Reichsgericht steht[60]), lehrt, das Urheberrecht habe eine Doppelfunktion. Es sei ein Grundrechtsverhältnis, in dem vermögens- und persönlichkeitsrechtliche Elemente wurzeln. Beide Elemente seien immanente Bestandteile eines und desselben Rechts.

Die andere von Kohler begründete Theorie tritt für eine dogmatisch scharfe Trennung der vermögensrechtlichen von den ideellen Elementen ein. Urheberrecht sei das Recht der ausschließlichen Herrschaft über ein von der Person losgelöstes selbständiges Etwas, ein unkörperliches Rechtsgut, das geeignet ist, wirtschaftlichen und ideellen Interessen der Menschen zu dienen. Das absolute Recht am immateriellen Gute gehöre zu einer besonderen Klasse der Vermögensrechte und habe im Rechtssystem einen festen Boden neben dem Recht am materiellen Gute (Eigentum). Begrifflich von diesem Immaterialgüterrecht getrennt bestehe daneben ein selbständiges, zu einem anderen Rechtsgebiete gehöriges und deshalb auch einer anderen rechtlichen Behandlung unterliegendes Persönlichkeits- oder Individualrecht, das auf den Schutz der Urheberpersönlichkeit abzielt[61]).

Der Kohlerschen Theorie müssen wir jedoch unsere Anerkennung unbedingt versagen. Mag sie immerhin, was man für sie ins Treffen geführt hat, zu einer Vertiefung der Kenntnis vom Wesen des Urheberrechts beitragen und dadurch vom rechtspolitischen Standpunkte aus sich als fördernd und nutzbringend erweisen. Führt doch beispielsweise Kohlers Konstruktion eines absoluten Rechts der Persönlichkeit auf Geheimhaltung ihrer Geistesschöpfung, das notwendig bestehe und daher auch dem positiven Recht angehöre, zu dem gewiß recht billigenswerten Ergebnis, daß auf Grund des Persönlichkeitsrechts Briefe auch dann zu schützen seien, wenn ein Urheberrecht an ihnen mangels Hervortretens einer eigentümlichen

---

[56]) Riezler, a. a. O. S. 18.

[57]) a. a. O. S. 18.

[58]) Vertreter: Riezler, a. a. O. S. 21 ff.; Stobbe-Lehmann, D.PR, Bd. 3 S. 30 ff.; Crome, Syst. d. B. R. Bd. 4, S. 6 Anm. 38; Dernburg Bd. 6 S. 42 ff. u. v. a.

[59]) Begründer: Kohler, vgl. besonders Autorrecht, S. 123 ff., Arch. f. ziv. Prax. Bd. 82, S. 191, Busch's Arch. Bd. 47, S. 169 ff., Arch. f. Bürg.R, Bd. 10 S. 246 ff., UR. S. 1 ff.; Osterrieth, Altes und Neues, S. 61 ff. unterscheidet „geistiges Eigentum" und „Individualschutz"; Gierke, S. 163 ff. u. a.

[60]) Vgl. nur Bd. 69 S. 403.

[61]) Kohler, Autorrecht, S. 2.

Schaffensarbeit des Verfassers nicht besteht. Allein de lege lata ist der Schutz derartiger Schriftstücke nicht anzuerkennen, weil es, wie das Reichsgericht ausführt, im Wesen des Urheberrechts liegt, nur eigenartigen selbständigen Schriftwerken Schutz zu gewähren[62]). Aber nicht nur diesem einen Ergebnis, vielmehr der ganzen dualistischen Theorie muß zum Vorwurf gemacht werden, daß sie nicht im Boden des positiven Rechts wurzelt. Das folgt zwar gewiß noch nicht, wie einige gesagt haben, eo ipso daraus, daß die vermögens- und persönlichkeitsrechtlichen Elemente in einem einzigen Gesetze enthalten sind, doch finden wir eine so scharfe Trennung zwischen Immaterialgüter- und Individualrecht, wie Kohler sie lehrt, nirgends vom Gesetze durchgeführt[63]). Ganz im Gegenteil zeigt gerade die Doppelfunktion eines einheitlichen Rechtes der Umstand, daß das Gesetz bei Verletzung der vermögens- wie persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts die gleichen Schutzmittel gewährt[64]). Wo immer im Gesetz das Persönlichkeitsrecht hervortritt, erscheint es mit dem Immaterialgüterrecht so innig verbunden, daß man eben schlechterdings nur von einem einheitlichen Recht reden kann. Besonders gut zeigt diese vollständige Vermengung der beiden Rechte der § 11 Abs. 1 Satz 2 Lit.U.G. Die im § 10 Lit.U.G. getroffene Regelung aber, die von den Gegnern als Stütze für ihre Ansicht herangezogen wird, hat u. E. die Spaltung der beiden Elemente nicht durchgeführt. Auch Lewek[65]), der sich für die dualistische Theorie entscheidet, muß zugeben, daß die geltenden Gesetze eine reinliche Ausscheidung der persönlichen Befugnisse aus dem Urheberrechte n i c h t vorgenommen haben. Es erscheint nach allem die Annahme begründet, daß allein die monistische Immaterialgüterrechtstheorie auf dem Boden des positiven Rechts steht. Daß übrigens ein und dasselbe Recht sowohl vermögens- als auch persönlichkeitsrechtliche Bestandteile enthalten kann, muß selbst Kohler zugeben, denn sein Immaterialgüterrecht dient ja auch nicht nur dem Schutze geldwerter, sondern zugleich auch ideeller Interessen des Berechtigten[66]) und wäre, wenn er nicht einen neuen Vermögensbegriff, wie oben betont, aufstellte, jedenfalls nach der herrschenden Meinung nicht in allen Fällen ein Vermögensrecht.

---

[62]) Vgl. RG Bd. 108 S. 65; dazu RG Bd. 69 S. 403, Bd. 85 S. 201; beachte die Angabe Allfelds, Komm. S. 48, wonach der erste Entwurf zum Lit.U.G. eine in den zweiten nicht übernommene Strafbestimmung enthalten habe gegen unbefugte Veröffentlichung von Briefen etc., an denen ein Urheberrecht nicht besteht.

[63]) Dies rügen auch Gierke, a. a. O. S. 763; Riezler a. a. O. S. 21 Nr. 2; Allfeld, Komm. S. 22. RG. Bd. 69, S. 403.

[64]) Crome, BR. Bd. 4 Anm. 38.

[65]) Diss. S. 20.

[66]) Kohler i. Arch. f. ziv. Prax. Bd. 82, S. 228: „Das Vermögensrecht an einem Gegenstand enthält die geistigen Interessen schon in sich".

Aus unseren Ausführungen ergibt sich, daß eine Zugrundelegung der monistischen Immaterialgüterrechtstheorie bei der Beantwortung der im Rahmen dieser Arbeit von uns zu behandelnden urheberrechtlichen Fragen durchaus gerechtfertigt ist.

§ 8: Die Verweisung des Urheberrechts ins eingebrachte Gut.

Nachdem wir auf Grund unserer Untersuchungen zu dem Ergebnis gelangt sind, daß das Urheberrecht ein (wenn auch kein reines) Vermögensrecht ist, müssen wir nunmehr zurückkehren zu der Frage, von der wir zu Beginn des § 7 ausgingen, in welche Gütermasse nämlich das vor der Ehe von der Frau erworbene Urheberrecht bei Eingehung der Ehe fällt. Führen wir die Untersuchung nach der gleichen Art durch wie oben bei der Handschrift, so zeigt sich, daß von den das Vorbehaltsgut der Frau erschöpfend aufzählenden §§ 1366—70 hier nur die §§ 1366 und 1367 in Betracht kommen können. Von diesen beiden scheiden noch der erste aus, da nach allgemein anerkannter Lehre Rechte nicht unter § 1366 fallen[67]); einer Prüfung der Anwendbarkeit auf unseren Fall bedarf es also nur noch hinsichtlich des § 1367. Außer Zweifel steht zunächst, daß von dieser Gesetzesbestimmung nicht nur der Erwerb durch körperliche, sondern auch durch geistige Tätigkeit erfaßt wird. Daß aber unter Erwerb nicht allein das Entgelt für geleistete Arbeit zu verstehen ist, sondern schlechthin jedes Produkt einer körperlichen oder geistigen Betätigung, haben wir bereits auf S. 10 dargetan. Mithin gehört hierher auch der Erwerb des Urheberrechts durch Schöpfungstat[68]), er ist Arbeitserwerb im Sinne des § 1367. Eine Absicht der Frau, mit der Abfassung eines literarischen Werkes das Urheberrecht daran zu erwerben, ist nicht erforderlich, da letzteres, wie wir im § 11 näher ausgeführt haben, ohne Rücksicht auf die Willensbeschaffenheit der Verfasserin im Augenblick der Schöpfung ipso iure zur Entstehung gelangt. Nach § 1367 würde aber nur das w ä h r e n d der Ehe von der Frau erworbene Urheberrecht Vorbehaltsgut werden, ihr an einem vorehelichen Werk erworbenes wird also mit der Eheschließung eingebrachtes Gut (BGB § 1363 Abs. 1)[69]).

§ 9: Das alleinige Recht der Ehefrau, über das ihr zustehende Urheberrecht zu verfügen.

Allein der ehemännlichen Verwaltung darf das Urheberrecht der Natur der Sache nach auf keinen Fall unterworfen sein. Der Gesetz-

---

[67]) Vgl. nur Komm. d. RGR. Anm. 5 zu § 1366; Planck, Komm. Anm. 1 zu § 1366.

[68]) So mit Recht Martin Wolff, FR. § 46 I, 1 b; s. auch Schopenhauer, der auf S. 396 ausführt, daß der Erwerb des Urheberrechts sich einzig und allein auf Bearbeitung begründet.

[69]) Vgl. Martin Wolff, a. a. O. § 46, I 4.

geber hat zwar hierüber nirgends eine ausdrückliche Bestimmung getroffen, zählt aber, wie schon im § 5 dieser Arbeit kurz erwähnt wurde, in § 1406 BGB unter Nr. 1 und 2 eine Anzahl von Rechten auf, die zwar nicht zum Vorbehaltsgut der Frau gehören, aber dennoch wie echtes Vorbehaltsgut ihrer ausschließlichen Verfügung überlassen sind. Es handelt sich hier durchweg um Rechte, die wegen ihrer vermögensrechtlichen Beschaffenheit zwar gemäß § 1363 eingebrachtes Gut werden, die aber, wie das Urheberrecht, neben den vermögensrechtlichen zugleich noch persönliche Elemente enthalten. Das Gesetz nennt als Beispiele das Recht zur Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, das Recht zum Pflichtteilverzicht und endlich das Recht, eine Vertragsofferte, eine Schenkung abzulehnen. Diese Aufzählung kann aber nicht erschöpfend sein, denn die Auswirkung des Gedankens, daß rein wirtschaftliche Interessen Dritter hinter höchst persönliche eines Rechtsinhabers zurückzutreten haben, beschränkt sich nicht etwa nur auf das verhältnismäßig kleine Gebiet des Eherechts, sondern läßt sich an verschiedenen Stellen im BGB und auch in anderen Gesetzen nachweisen. Erwähnt sei aus dem bürgerlichen Recht nur der Anspruch auf Schmerzensgeld gemäß § 847 sowie der Defloration sanspruch der unbescholtenen Verlobten nach § 1300. In beiden Fällen soll es dem Verletzten überlassen bleiben zu bestimmen, ob er das ihm zustehende höchst persönliche Recht (auf Ersatz des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist) z. B. durch Einklagung der Forderung ausüben will oder nicht. Die nur wirtschaftlich interessierten Gläubiger haben jedenfalls, bevor sich der Verletzte nicht entschieden hat, auf solche Ansprüche keine Zugriffsmöglichkeit. In ähnlicher Weise regelt einen entsprechenden Interessenwiderstreit zwischen Urheber und Gläubiger der uns schon bekannte § 10 Lit.U.G. Hingewiesen sei endlich noch auf § 9 KO. Obwohl der Gemeinschuldner über die zur Konkursmasse gehörigen Vermögensbestandteile gemäß § 7 KO nicht mehr verfügen kann, soll, wenn zur Konkursmasse eine ihm angefallene Erbschaft gehört, es ihm persönlich überlassen sein, ob er die Erbschaft annehmen und damit die Rechtspersönlichkeit des Erblassers fortsetzen will. Bereits aus den wenigen hier angeführten Beispielen läßt sich als ihr Grundgedanke ein bestimmtes gesetzgeberisches Streben ableiten, dem eine allgemeine Bedeutung für das ganze Recht beizumessen ist, im Falle eines Widerstreits nämlich, den die Persönlichkeit berührenden Interessen des Rechtsinhabers gegenüber den bloßen wirtschaftlichen eines Dritten einen stärkeren Rechtsschutz angedeihen zu lassen. Diese Erkenntnis bedeutet, auf unseren Fall übertragen, folgendes: Der ehemännlichen Verwaltung unterliegen zwar von Gesetzes wegen alle zum eingebrachten Gut gehörigen Vermögensrechte; sofern diese aber einen personenrechtlichen Einschlag aufzuweisen haben

und der Mann dagegen durch die Ausübung seiner Verwaltungsbefugnisse verstoßen würde, gebührt insoweit den höchstpersönlichen Interessen der Frau der Vorrang vor dem nur wirtschaftlich interessierten Ehemann, d. h. die Frau erhält in allen solchen Fällen das alleinige Verfügungsrecht (§ 1406) oder doch wenigstens die Möglichkeit, die zu einem Verfügungsgeschäfte grundlos verweigerte Zustimmung des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzen zu lassen (§ 1402). Auf Grund unserer oben gewonnenen Erkenntnis vom Wesen des Urheberrechts und bei Berücksichtigung des soeben erörterten dem Gesetzgeber vorschwebenden Zieles tragen wir keine Bedenken, das Urheberrecht, d. h. insbesondere das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung eines Geisteswerkes, unter Gleichstellung mit den in § 1406 Ziff. 1 und 2 genannten Rechten der ausschließlichen Verfügung der Ehefrau zu unterstellen[70]). Keineswegs könnte deshalb der Mann gegen den Willen der Frau etwa durch Einholung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes gemäß § 1379 BGB das Veröffentlichungsrecht ausüben, ebensowenig, wie hierzu die Gläubiger der Frau befugt sind. Niemand ist berechtigt, auch nur den geringsten Druck auf die Frau zur Vornahme der Veröffentlichung ihres Werkes, ohne welche dessen Verwertung regelmäßig nicht möglich ist, auszuüben. Die Achtung vor den höchstpersönlichen Interessen der Urheberin verlangt, daß nur ihr allein die Bestimmung gebührt über Geheimhaltung oder Veröffentlichung oder gar Vernichtung ihres Werkes[71]).

Es sind jedoch immerhin Fälle denkbar, bei denen die ausschließliche Befugnis der Frau zur Verfügung über ihr Urheberrecht scheinbar eine unbillige Härte gegenüber dem Manne bedeutet. Nehmen wir beispielsweise an, der Mann wolle wegen des politischen Inhalts eines von seiner Frau geschriebenen Romans von dessen Veröffentlichung nichts wissen. Schließt die Frau ohne Kenntnis des Mannes mit einem Verleger einen Verlagsvertrag, so verstößt sie damit nicht nur gegen rein wirtschaftliche, sondern auch persönliche Interessen des Mannes. So kann ihm viel daran gelegen sein, daß das der Verherrlichung einer bestimmten parteipolitischen Idee dienende Werk nicht an die Oeffentlichkeit gelangt, um einer etwaigen Beeinflussung der öffentlichen Meinung zugunsten einer von ihm gemiedenen Partei vorzubeugen; er kann aber auch möglicherweise daran ein Interesse haben, daß mit Rücksicht auf seine der öffentlichen Kritik in besonderem Maße ausgesetzte Stellung als hoher Staatsbeamter — Minister, Universitätsfrofessor etc. — der politische

[70]) Zu demselben Ergebnis kommen Martin Wolff, FR. § 46 I 4; Wieruszowski, ER. Bd. 1 S. 170 und alle sich mit diesem Problem befassenden Vertreter der Persönlichkeitstheorie.

[71]) Wieruszowski, a. a. O. S. 170.

Roman nicht in der Oeffentlichkeit als aus der Feder seiner Frau stammend erkannt werde. Im ersten Falle geht u. E. unbedingt das Urheberrecht der Frau vor, im zweiten dagegen handelt es sich letzten Grundes nur um eine namensrechtliche Frage, die im vierten Teile dieser Arbeit ihre Erörterung finden wird.

Daß der ehemännlichen Verwaltung des Frauenguts auch das Urheberrecht insoweit unterliegt, als nicht die Autorinteressen der Frau dem entgegenstehen, haben wir des näheren oben dargetan. Hingewiesen sei hier am Schlusse dieses Paragraphen noch auf einen der recht spärlichen Fälle, wo das Verwaltungsrecht des Mannes noch in Erscheinung treten könnte, nämlich den § 1380 BGB. Danach hat der Mann die sogen. Prozeßstandschaft für Aktivprozesse, d. h. die Befugnis zur gerichtlichen Geltendmachung von Rechten, die zum eingebrachten Gut gehören, und zwar im eigenen Namen, nicht etwa nur als Vertreter der Frau. Verletzt daher z. B. der Verleger schuldhaft das Urheberrecht der Frau, indem er ihm nicht übertragene Befugnisse sich anmaßt, und entsteht dadurch ein Vermögensschaden für die Frau, so fallen die Schadensersatzansprüche, da nach unseren bisherigen Ausführungen das Urheberrecht zum eingebrachten Gut gehört, folglich § 1370 BGB nicht zur Anwendung gelangen kann, ebenfalls ins Eingebrachte. Der Ehemann wäre mithin auf Grund der aus seinem Verwaltungsrecht fließenden Prozeßstandschaft zur Einklagung derartiger Ansprüche aktiv legitimiert. Auf Einzelheiten kann erst im nächsten Abschnitt eingegangen werden.

Dritter Abschnitt:

Die Rechtslage bezüglich der dem Urheberrecht etwa entspringenden Forderungen, insbesondere einer Honorarforderung.

§ 10: Die Zugehörigkeit der Forderungen zum eingebrachten Gut; Feststellung desjenigen Teils der Ehegatten, der jeweilig zur Klage legitimiert oder zur Verfügung über die Forderungen berechtigt ist.

Nicht selten wird die Frau auf Grund ihres Urheberrechts gewisse Ansprüche erwerben; man denke an die Schadensersatzansprüche im Falle einer unbefugten Urheberrechtsverletzung oder namentlich an den Honoraranspruch aus einem Verlagsvertrage. Bei der Beurteilung der Rechtslage hinsichtlich solcher Ansprüche ist in erster Linie zu prüfen, zu welcher Gütermasse sie gehören. Methodisch haben wir wieder mit dem Vorbehaltsgut zu beginnen.

Die Bestimmungen, die vom Vorbehaltsgut kraft Rechtsgeschäfts bzw. Surrogation handeln (§§ 1368—70) können in diesem Zusammenhange unerörtert bleiben, nur die beiden §§ 1366/67, Vorschriften über Vorbehaltsgut kraft Gesetzes, müssen auf ihre Anwendbarkeit hier untersucht werden. Wie bereits bei einer anderen Ge-

legenheit[72]) schon einmal betont, ist im § 1366 an solche Gegenstände gedacht, die objektiv geeignet und subjektiv ausersehen sind, durch ihre Benutzung seinem wirtschaftlichen Bedürfnis der Frau zu dienen. Die Gegenstände müssen unmittelbar durch ihre Benutzung diese Funktion erfüllen; Geld gehört deshalb nicht dazu[73]), selbst dann nicht, wenn es der Frau zu ihrer ausschließlich persönlichen Verfügung übergeben ist, denn es dient ja erst der Herbeischaffung von Gütern, die zum Gebrauche bestimmt sind. Noch viel weniger als Geld können aber Forderungen dem persönlichen Gebrauche der Frau unmittelbar dienen[74]), eine Folgerung, auf Grund deren sich jede weitere Erörterung des § 1366 vollkommen erübrigt.

Zum Vorbehaltsgut gehört ferner gemäß § 1367, was die Frau durch ihre eigene Arbeit erwirbt. Bezüglich des Honoraranspruchs[75]) ist hier zunächst unbedenklich, daß es sich um eine geistige Arbeit der Frau handelt, bedenklich dagegen, daß diese Arbeit schon v o r Eingehung der Ehe geleistet war. Es fragt sich, ob § 1367 auch dann Platz zu greifen hat, wenn der w ä h r e n d der Ehe erworbene Lohn — in unserem Falle der Honoraranspruch — das Äquivalent für eine v o r der Ehe abgeschlossene Tätigkeit der Frau bildet. Dagegen spricht vor allem der Wortlaut der angezogenen Bestimmung, wonach nur das Vermögen Vorbehaltsgut werden soll, dessen Erlangung durch eine „von der Frau" ausgeübte Tätigkeit veranlaßt wurde, mithin ist in jedem Falle eine Tätigkeit durante matrimonio erforderlich[76]). Damit scheidet für uns auch § 1367 als letzter aus dem Rahmen weiterer Betrachtungen aus.

Es kann daher keinem Zweifel mehr unterliegen, daß sowohl die Schadensersatzansprüche wie auch die Honorarforderung eingebrachtes Gut werden (BGB § 1363 Abs. 2)[77]). Betont sei noch, daß bereits die Forderung selbst zum Eingebrachten gehört, nicht etwa erst der auf Grund der Forderung geleistete Betrag, denn für § 1367 ist es unerheblich, ob der Erwerb in Geld oder Geldeswert (Sachen, Rechte) besteht[78]). Eine in diesem Sinne getroffene Entscheidung entspricht u. E. der Billigkeit; denn durch die Verweisung der For-

---

[72]) S. 9 dieser Arbeit.

[73]) Planck, Komm. Bd. 4 zu § 1362 II 2; Opet-Blume, FR Bem. 1 zu § 1366, Bem. 2 zu § 1362.

[74]) Vgl. Komm. d. RGR, Ziff. 5 zu § 1366; Goldmann-Lilienthal, Syst. Darstellung, Bd. 3 S. 104 Anm. 18.

[75]) Die Schadensersatzansprüche gegen Dritte wegen unbefugter Eingriffe in das Urheberrecht können schon deshalb nicht unter § 1367 fallen, weil sie nicht auf Grund einer Arbeitsleistung der Frau erworben werden.

[76]) Vgl. Opet-Blume, a. a. O. Anm. 1 zu § 1367; Lindemann-Soergel zu § 1367; Goldmann-Lilienthal a. a. O. S. 105 Anm. 23.

[77]) Ebenso M. Wolff, FR § 46 I 4; Planck, a. a. O. Note 4 zu § 1363; RG in JW 1908 S. 484 Nr. 17.

[78]) Opet-Blume, a. a. O. Anm. 1 zu § 1367.

derungen ins Eingebrachte geschieht kein Eingriff in höchstpersönliche Interessen der Frau. Sie wird bezüglich der Forderungen vom Recht nur als Ehefrau betrachtet, eine besondere Bevorzugung auf Grund ihrer autorrechtlichen Stellung ist nicht mehr am Platze. Da der Mann im gesetzlichen Güterstande aber die Kosten des ehelichen Aufwandes, insbesondere auch die Unterhaltskosten der Frau zu bestreiten hat, so ist es nicht mehr als gerecht, wenn man die dem Urheberrecht entspringenden Forderungen, insbesondere den Honoraranspruch seiner Nutznießung und Verwaltung unterworfen sein läßt.

Nicht anerkennen können wir für unseren Fall die Konstruktion, nach der die Honorarforderung als eine aus dem Urheberrecht vermittels eines Rechtsverhältnisses gezogene Frucht aufzufassen ist und demgemäß der Ehemann nach § 1383 BGB das eingehende Honorar zu freiem Eigentum erwirbt[79]), während ihm, wenn der Honoraranspruch eingebrachtes Gut ist, nur die Zinsen zustehen. Abgesehen von der Tatsache, daß dadurch der Mann in ungerechtfertigter Weise einen Vorteil erlangte, die Interessen der Frau aber, die um den ganzen Lohn für ihre Arbeit gebracht wäre, zu stark vernachlässigt würden, hat diese Konstruktion nur Sinn und Bedeutung für ein von der Frau durch Rechtsnachfolge erworbenes, nicht für ein durch Schöpfungstat erlangtes eigenes Urheberrecht. Der auf Grund des letzteren entstandene Honoraranspruch wird stets als Arbeitserwerb, wie oben näher ausgeführt, aufzufassen sein und deshalb in unserem Falle eingebrachtes Gut werden.

Erwähnt sei noch eine dritte Möglichkeit, nämlich die Forderungen unter den von Martin Wolff[80]) sogenannten Begriff des surrogationsunfähigen Vorbehaltsguts zu fassen. Wolff versteht darunter eine Reihe von Vermögensrechten der Frau, die- wie er sich ausdrückt, wegen ihres „individualrechtlichen Einschlags" der Verfügung der Frau vorbehalten bleiben müssen, wie z. B. die in § 1406 unter Ziff. 1 und 2 aufgezählten Rechte, während das mit ihrer Hilfe erworbene eingebrachtes Gut wird. Indessen ist die Verfügung über eine Forderung nicht so „höchstpersönlich", wie etwa die Annahme einer Erbschaft oder die Ablehnung einer Offerte, so daß sie nur von der Frau allein vorgenommen werden könnte. Die Gleichstellung der Forderungen mit den in § 1406 Ziff. 1 und 2 erwähnten Rechten ist danach abzulehnen.

Aus der Zugehörigkeit der Forderungen (Schadensersatz- oder Honorarforderung) zum eingebrachten Gut ergibt sich ohne weiteres

---

[79]) Für die Durchsetzung der Forderung käme übrigens § 1380 nicht in Frage, da der Mann ja nicht um fremdes Recht im eigenen Namen, sondern um eigenes prozessieren würde.

[80]) FR § 46 I 4.

das bereits am Ende des vorigen Paragraphen erwähnte Prozeßstandschaftsrecht des Ehemannes, das im § 1380 BGB verankert ist. Kann danach der Mann die Forderung der Frau ohne deren Zustimmung im eigenen Namen gerichtlich geltend machen, so wirkt jedoch nach § 1380 Satz 2 das auf die Klage ergehende rechtskräftige Urteil weder für noch gegen die Frau[81]), es sei denn, daß sie mit der Führung des Prozesses durch den Mann sich einverstanden erklärt hat. Das letztere ist allerdings bestritten, da § 1380 Satz 2 nur bestimmt, daß das Prozeßergebnis stets für und gegen die Frau wirkt, wenn der Mann über das geltend gemachte Recht ohne ihre Zustimmung verfügen könnte (§§ 1376, 1378). Nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts[82]) soll aber die Zustimmung der Frau zur Prozeßführung des Mannes die gleichen prozeßrechtlichen Wirkungen äußern, das Urteil mithin für und gegen die Frau wirken. In allen übrigen Fällen wirkt aber nach dem Grundsatz des § 1380, wie erwähnt, das Urteil weder für noch gegen die Frau. Diese könnte daher, wenn z. B. die Klage ihres Mannes abgewiesen ist, gemäß § 1400 Abs. 2[83]) oder nach Erlöschen der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung infolge Auflösung der Ehe, Todeserklärung des Mannes, Ehevertrag etc. sogar ohne seine Zustimmung von neuem Klage erheben, ohne daß nunmehr der Beklagte ihr mit Erfolg die exceptio rei iudicatae entgegenzusetzen vermag[84]).

Wenn auch dem Ehemann das Recht zur gerichtlichen Geltendmachung einer Geldforderung der Frau vom Gesetzgeber zugebilligt wird, so ist er doch gemäß § 1375 zu einer Verfügung über eingebrachtes Gut nicht berechtigt. Prozeßführung allein ist zwar noch keine Verfügung, sondern geschieht kraft des ehemännlichen Verwaltungsrechts[85]), wohingegen sich als ein Akt der Verfügung über

---

[81]) Da der Ehemann nicht befugt ist, über eine Geldforderung der Frau selbständig zu verfügen (§§ 1376, 1378).

[82]) Vgl. nur RG Bd. 77 S. 35.

[83]) Übrigens wäre in diesem Falle die Frau nicht befugt, ihren Schuldner darauf zu verklagen, daß er i h r leiste, sondern nur darauf, daß er dem Manne leiste, da die Zustimmung des Mannes zur Prozeßführung der Frau nicht auch seine erforderliche Zustimmung zur Verfügung über die Forderung enthält.

[84]) In der Rechtsposition des Anspruchsgegners der Frau ist in Fällen dieser Art stets ein gewisses Moment der Unsicherheit vorhanden, einerlei, ob er im Prozesse obsiegt oder unterliegt. Denn gewinnt er den vom Manne geführten Prozeß, so droht Verurteilung auf eine neue Klage der Frau, verliert er ihn aber und wird nach seiner Leistung festgestellt, daß der geltend gemachte Anspruch der Frau in Wahrheit unbegündet war, so haftet ihm die Frau zwar nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung, allein der nach § 739 der ZPO erforderlichen Klage gegen den Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut stünde dann die Rechtskraft entgegen.

[85]) Planck zu § 1380 Anm. 1.

die Forderung die Annahme der geschuldeten Leistung darstellen würde. Wirksam über eingebrachtes Gut verfügen kann aber kein Ehegatte ohne den anderen (BGB §§ 1375, 1395). Daraus folgt, daß der Mann, wenn er etwa die Honorarforderung seiner Frau einklagen will, mit seinem Antrage darauf abzielen muß, daß der beklagte Verleger verurteilt werde zur Leistung an ihn mit Zustimmung[86]) der Frau oder zur Leistung an die Frau, womit er zugleich seine nach § 1395 erforderliche Zustimmung zur Annahme der Leistung durch diese erteilt. Ziel der Klage kann ferner die Inanspruchnahme des Verlegers auf Leistung an beide Ehegatten oder auf Hinterlegung sein[87]). Vereinzelt begegnet man in der Literatur daneben noch der Forderung, eine Rückgewähr in das eingebrachte Gut zur gesetzlichen Bestimmung zu erheben.

Zum Schlusse sei noch der Fall erwähnt, daß der Verleger eine Urheberrechtsverletzung begeht, die keinen Vermögensschaden erzeugt, man denke z. B. an Verstöße gegen § 9 Lit.U.G. Auch diese ist gerichtlich verfolgbar[88]). Da es sich hier aber um die Prozeßführung über eine persönliche Angelegenheit der Frau handelt, bedarf sie keiner Zustimmung des Mannes, BGB § 1400. Die Ersetzung der Zustimmung des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ist demgemäß ausgeschlossen[89]).

Dritter Teil

Die Eheleute leben in allgemeiner Gütergemeinschaft.

§ 11: Die Zugehörigkeit des Urheberrechts zum Sondergut: die ausschließliche Berechtigung der Ehefrau zur Verfügung über ihr Urheberrecht.

Von der Verwaltungsgemeinschaft wenden wir uns nunmehr dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft zu. Eine Vereinbarung dieses Güterstandes durch die Ehegatten kann nur durch Ehevertrag vor Gericht oder Notar erfolgen (BGB § 1437 in Verbindung mit § 1434). An Gütermassen bestehen hier nicht weniger als fünf, nämlich als Hauptmasse das Gesamtgut, ferner das Sondergut und Vorbehaltsgut jedes einzelnen Ehegatten. Es wird

---

[86]) Deren Vorhandensein gehört zu den vom Manne zur Begründung des geltend gemachten Anspruches vorzubringenden Tatsachen, muß also von ihm zwecks Vermeidung der Klageabweisung behauptet und im Bestreitungsfalle bewiesen werden.

[87]) Aus der Rechtsprechung vgl. RG, Bd. 77, S. 34; Seuff. Arch. Bd. 58 Nr. 101; 59 Nr. 233 und OLG Bd. 12, S. 305.

[88]) Allfeld, S. 91 Nr. 10 A.

[89]) Vgl. Planck, Kommentar Anm. 6 zu § 1402; Staudinger Anm. 4 zu § 1402.

wie beim gesetzlichen Güterstande zunächst wieder untersucht werden müssen, in welche Gütermasse das Urheberrecht durch den Abschluß des Ehevertrages fällt.

Gesamtgut wird gemäß § 1438 Abs. 1 alles, was den Eheleuten bei Eingehung der A.G.G. gehört und was sie später erwerben, wofern es nicht kraft Gesetzes oder Rechtsgeschäfts ausdrücklich ausgenommen wird. Was vom Gesamtgut ausgeschlossen ist, wird kraft Gesetzes Sondergut, wenn es sich um Gegenstände handelt, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können (BGB § 1439), und solche auch nur insoweit, als sie nicht zum Vorbehaltsgut gehören. Mit dieser Gütermasse hat deshalb unsere Untersuchung zu beginnen.

Das Vorbehaltsgut eines Ehegatten umfaßt nach § 1440 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 1369, 1370 alle Gegenstände, die durch Ehevertrag oder durch Zuwendung Dritter ausdrücklich für vorbehalten erklärt sind, sowie kraft des auch hier geltenden Surrogationsprinzips alles, was durch ein zu diesem älteren Vorbehaltsgut gehöriges Recht oder als Ersatz für die Schmälerung des älteren Vorbehaltsgutes oder durch ein darauf bezügliches Rechtsgeschäft von dem betreffenden Ehegatten erworben wird. Die im gesetzlichen Güterstande geltende Regel, daß alle Sachen, die dem ausschließlich persönlichen Gebrauche der Frau dienen, sowie der Arbeitserwerb der Frau von Gesetzes wegen „vorbehalten" seien, ist auf die Gütergemeinschaft nicht übertragen worden. Da es demnach Vorbehaltsgut nur kraft Rechtsgeschäfts und kraft Surrogation geben kann, was uns bezüglich des Urheberrechts in concreto nicht interessiert, so prüfen wir jetzt als zweite Möglichkeit seine Zugehörigkeit zum Sondergut der Frau.

Im Gegensatz zum Vorbehaltsgut kann Sondergut nur kraft Gesetzes entstehen. Nach § 1439 wird das Sondergut gebildet aus Gegenständen, die keiner rechtsgeschäftlichen Uebertragung fähig sind, wie etwa eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, ein Nießbrauch oder unpfändbare Ansprüche (z. B. unabtretbare Lohnforderungen, Rentenansprüche aus der Sozialversicherung etc.). Was zunächst die Frage der Uebertragbarkeit des Urheberrechts betrifft, so ist schon von jeher bestritten gewesen, ob es der Substanz oder nur der Ausübung nach übertragbar sei. Die Vertreter [90]) der zuletzt angeführten Meinung, die sich zusammensetzen aus den Anhängern der Persönlichkeitstheorie vom Urheberrecht sowie solchen, die von dieser Theorie beeinflußt werden, lehren, die Substanz des Urheberrechts bleibe auch im Falle einer unbeschränkten Uebertragung stets an der Person des Urhebers haften. Daraus ließe sich der Schluß

[90]) Zit. seien hier Gierke, DPR, S. 767, 805, 887; Allfeld, § 8 Ziff. 8; Reuling, Zeitschr. f. HR, Bd. 23 S. 74 ff.; Dahn, Bausteine, S. 81; ders. in Behrends Zeitschr. Bd. 5 S. 5 ff., Oesterr. Gesetz vom 26. 12. 1895 § 16.

ziehen, daß, falls das Recht des Erwerbers infolge Verzichts oder Todes ohne Rechtsnachfolger in seiner Person untergeht, nunmehr wieder der Urheber oder dessen Erbe ausübungsberechtigt ist. Dies trifft aber nach deutschem Recht nicht zu. Vielmehr tritt in solchem Falle Gemeinfreiheit ein, was die Gegner sich dadurch zu erklären versuchen, daß sie behaupten, in der Rechtsübertragung liege ein Verzicht des Urhebers auf das Heimfallsrecht zugunsten der Allgemeinheit. Demgegenüber weist aber Riezler[91]) mit Recht darauf hin, daß die im Falle eines Wegfalls des nachfolgelosen Erwerbers nach unserem Recht eintretende Gemeinfreiheit überhaupt gar nicht auf den Parteiwillen zurückzuführen, sondern eine „unmittelbare logische Folge" sei des Fortfalls des nunmehr Berechtigten. Das Gegenteil hätte der Gesetzgeber besonders vorschreiben müssen, und in der Tat ist dem § 8 Lit.U.G., der im Abs. 3 kurz und bündig bestimmt, daß das Recht übertragen werden kann, entsprechend der herrschenden Lehre[92]) nur die Bedeutung einer Uebertragung der Substanz nach beizumessen. Dieser Einsicht können sich anscheinend die Gegner ebenfalls nicht völlig verschließen, wenn sie die Substanz auf den Erben übergehen lassen. Uebrigens steht die Annahme einer Uebertragbarkeit der Substanz nach keineswegs im Widerspruch, wie Allfeld[93]) meint, zur Dauer der Schutzfrist des Rechts, die sich stets nach der Person des Urhebers bestimme, denn ein zeitlich begrenztes Recht ist doch überhaupt nur entstanden, kann folglich nach dem bekannten Grundsatze „nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet" auch nur als solches übertragen werden.

Wenn nach unseren Ausführungen die Uebertragung des Urheberrechts auch einen vollständigen Rechtsübergang in sich einschließen kann, so ist doch scharf zu unterscheiden zwischen einer freiwilligen und einer unfreiwilligen Uebertragung des Rechts; erstere geschieht regelmäßig durch Vertrag, letztere durch Richterspruch oder kraft Gesetzes. Der Uebergang des Vermögens ins Gesamtgut gemäß § 1438 BGB ist, da er kraft Gesetzes erfolgt[94]), ein unfreiwilliger, eine Vergemeinschaftung auch des Urheberrechts ist deshalb unmöglich. Denn der Gesetzgeber stattet nur eine freiwillige Uebertragung des Urheberrechts, d. h. eine Uebertragung mit

---

[91]) UR S. 81; s. auch Crome, Syst. d. BR, Bd. 4, S. 16 Anm. 20.

[92]) Vgl. Crome, a. a. O. § 519 I, III, insbes. S. 16 Anm. 19; Stobbe-Lehmann, Bd. 3 S. 71; Riezler UR S. 81; Kohler UR S. 243; Dernburg BR Bd. 6 S. 48; Dungs UR S. 63; ders. in DJZ 1909 S. 1412 ff.; Osterrieth S. 94; Wolff, Erbrecht des Fiskus, S. 261 Anm. 62; Daude, Komm. zu § 8 Lit.UG S. 27; Voigtländer zu § 8 S. 75; Übereinkommen mit Österreich-Ungarn vom 30. 12. 99, Art. V Abs. 1 und bes. Rabel i. Grünhuts Ztschr. f. pr. u. öff. Recht, Bd. 27, S. 71 ff.

[93]) Komm. Ziff. 8 zu § 8 Lit.UG.

[94]) Crome, a. a. O. S. 19.

Enwilligung der Urheberin, mit Rechtswirksamkeit aus. Dieser Grundsatz folgt aus § 10 Lit.U.G. Ist aber danach zur Pfändung des Urheberrechts stets die Einwilligung des Urhebers bzw. dessen Erben erforderlich, so ist eine solche erst recht für den Fall einer Vergemeinschaftung des Rechts in der A.G.G. am Platze. Die Gläubiger nämlich müssen, soweit nur irgend möglich, durch das Gesetz vor einem Vermögensschaden bewahrt werden, auf das Vermögen des Schuldners muß ihnen demnach jeder Zugriff erlaubt sein, der seine äußerste Schranke erst an der Achtung vor dessen rein persönlichen Interessen findet. Bei dem Manne hingegen braucht man nicht einmal so weit zu gehen, sein wirtschaftliches Interesse, um ein solches kann es sich doch auch bei ihm nur handeln, ist schon hinreichend geschützt, wenn der während der Gemeinschaft entstehende Honoraranspruch etc. ins Gesamtgut fällt. In der Vereinbarung der A.G.G. eine stillschweigende Zustimmung der Frau zum Eintritt des Urheberrechts in das gemeinschaftliche Vermögen zu erblicken, ist aber gänzlich unbegründet, weil eine unfreiwillige Uebertragung die Einwilligung des Schöpfers in die Ablösung des Rechts von seiner Persönlichkeit ganz von selbst ausschließt.

Als Ergebnis unserer Untersuchung stellen wir also fest, daß das Urheberrecht in der A.G.G. Sondergut der Frau bleibt[95]).

Bezüglich der rechtlichen Behandlung des Sondergutes erklärt § 1439 Satz 2 die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften für entsprechend anwendbar. Von diesen bestimmt § 1525 Abs. 2, daß auf das eingebrachte Gut der Frau insbesondere die Vorschriften der §§ 1373—1383, 1390 bis 1417 entsprechende Anwendung finden. Es tauchen somit hinsichtlich des Urheberrechts in der A.G.G. dieselben Probleme auf, die bereits im zweiten Teil unserer Arbeit eingehende Erörterungen gefunden haben, es muß deshalb an dieser Stelle genügen, darauf zu verweisen. Demgemäß erachten wir auch in der A.G.G. die Frau für befugt, einen Verlagsvertrag ohne Zustimmung des Mannes abzuschließen. Auch zu einer Verfügung über das Urheberrecht, ohne die ja, wie wir gezeigt haben, ein Verschaffen des Verlagsrechts nicht möglich ist, ist wieder nur die Frau berechtigt.

§ 12: Die Rechtslage hinsichtlich der Handschrift und der in § 10 der Arbeit genannten Forderungen.

Zu einer Uebertragung des Besitzes oder Eigentums an der Handschrift auf den Verleger ist auch in der A.G.G. die Frau mit Wirkung gegen den Mann befugt; denn die Handschrift gehört zu ihrem Sondergut, weil auch sie in § 10 Lit.U.G. für unpfändbar er-

[95]) So auch Kohler, UR, S. 461, 463; M. Wolff, FR § 60 Anm. 11; dawider, nicht überzeugend Pischel, Diss. S. 32, 33.

klärt wird, mithin nach dem Willen des Gesetzgebers keiner anderen rechtlichen Behandlung unterliegen soll wie das Recht des Urhebers selbst. Das oben über dieses Ausgeführte muß auch entsprechend für die Handschrift gelten, und deshalb ist auch hier wieder wegen Einzelheiten auf unsere ausführliche Abhandlung im zweiten Teil der Arbeit zu verweisen.

Die Honorarforderung und die übrigen in § 10 der Arbeit erwähnten Ansprüche fallen aber ins Gesamtgut[96]), da § 1439 den das Surrogationsprinzip für das eingebrachte Gut bei der Errungenschaftsgemeinschaft festsetzenden § 1524 ausdrücklich ausschließt.

Das Prozeßführungsrecht hat grundsätzlich der Mann im eigenen Namen BGB § 1443, das Urteil wirkt dann auch für und gegen die Frau. Zweifelhaft ist, ob die in § 1400 enthaltene Regel auch für die A. G. G. zutrifft. Die Frage dürfte zu bejahen sein[97]), weil in der Zustimmung des Mannes eine Befreiung der Frau von der Beschränkung zu erblicken ist, der sie bezüglich der Aktivlegitimation unterliegt. Also kann die Frau mit Zustimmung des Mannes und dann auch mit Wirkung für und gegen ihn prozessieren und endlich dürfen beide Ehegatten auch gemeinsam klagen[98]).

Zur Verfügung über die Forderung durch Annahme der schuldnerischen Leistung ist befugt der Ehemann allein (§ 1443) und die Frau mit Zustimmung des Mannes[99]).

Vierter Teil

§ 13: Namensrechtliche Probleme der schriftstellernden Ehefrau.

Nicht selten wird es vorkommen, daß der Ehemann, wenn er schon die Veröffentlichung des Werkes nicht verhindern kann, wenigstens der Frau verbieten möchte, sich dabei seines Familiennamens zu bedienen. Dabei wird dann oft die Frage bedeutsam werden, ob die Frau noch ihren Mädchennamen auf das Buch setzen darf oder ob sie einem etwaigen Verbot seitens ihrer zur Führung dieses Namens berechtigten Verwandten nachkommen müßte. Ein Interesse der Beteiligten an der Geheimhaltung des Familienzu-

---

[96]) Kohler, UR S. 462 nennt unser Resultat, daß das Urheberrecht Sondergut, die Honorarforderung aber Gesamtgut wird, „ein befriedigendes Ergebnis, von dem nur zu wünschen gewesen wäre, daß es im Autorgesetze eine ausdrückliche Anerkennung gefunden hätte". Außerdem Wieruszowski ER. Bd. 1 S. 170; Gierke I S. 813; derselbe Genossenschaftstheorie S. 381. Note 2; Crome, Syst. d. BR S. 19.

[97]) So RG, Bd. 60 S. 147 u. Bd. 56 S. 77; Recht 1911 Nr. 3327; Hellwig, Anspr.- u. Klagr. S. 341; vgl. aber Schmidt-Habicht, FR S. 392 und das dort zit. Urt. d. OLG Hbg. v. 7. 7. 1900.

[98]) Karlsruher Bad. Rspr. 1915, 34.

[99]) Komm. d. RGR. Bem. 5 zu § 1443; Recht 1910 Nr. 2192 und 1911 Nr. 3327.

sammenhanges mit der Schriftstellerin ist in gewissen Fällen gar nicht einmal zu leugnen; man stelle sich z. B. nur vor, die Frau entstamme einer berühmten Familie und beabsichtige, ihren völlig minderwertigen Roman unter ihrem Mädchennamen erscheinen zu lassen oder der Mann sei wie in unserem Beispiel auf Seite 25 ein höherer Staatsbeamter und wünsche mit Rücksicht auf seine Stellung im Staatsdienst wegen der politischen Zweckverfolgung des Romans nicht, daß die Zugehörigkeit der Verfasserin zu seiner Familie in der Öffentlichkeit erkannt werde. Ein Ausweg wäre zwar immer vorhanden, daß nämlich die Frau die beanstandeten Werke einfach pseudonym oder anonym publiziert, allein wie nun, wenn sie dies nicht tun will, weil sie vielleicht gerade unter ihrem Mädchennamen oder auch dem Namen des Mannes einen guten Ruf als Schriftstellerin erlangt hat. Sollte dieses Interesse etwa nicht schutzwürdig sein? Unsere Aufgabe wird es im folgenden sein, an Hand des Gesetzes zu prüfen, wie ein auf diese Weise zwischen den beteiligten Personen entstehender Interessenwiderstreit zu schlichten ist.

Zur Begründung des ehemännlichen Verbots kämen nur die §§ 1353 Abs. 1, 1354 Abs. 1 und 12 BGB in Frage.

§ 1353 Abs. 1 kann jedoch in unserem Falle schon deshalb nicht zur Anwendung gebracht werden, weil die Frau durch die Veröffentlichung des Werkes unter dem ihr gemäß § 1355 zustehenden Familiennahmen des Mannes nicht die aus dem persönlichen Verhältnis der Gatten sich ergebenden Pflichten verletzt, d. h. die eheliche Gemeinschaft gar nicht stört. Anders wäre es beispielsweise, wenn die Frau sich weigern würde, den Familiennamen des Mannes zu führen, was aber hier nicht zur Erörterung steht. Prüfen wir deshalb die nächste Gesetzesbestimmung auf ihre Anwendbarkeit.

Der Absatz 1 des § 1354 ordnet an, daß dem Manne in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten die Entscheidung zustehen soll. Der Gebrauch seines Familiennamens durch die Frau gelegentlich der Veröffentlichung ihres Werkes ist jedoch keine „das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffende Angelegenheit", wie etwa die Wahl des Wohnorts und der Wohnung, die Lebenshaltung oder die Kindererziehung; denn § 1354 regelt, wie die angeführten Beispiele zeigen, nur das Verhalten der Ehegatten zueinander in der ehelichen Gemeinschaft, der Gebrauch sowie die Art und Weise der Verwendung des ehemännlichen Familiennamens durch die Frau im äußeren Verkehr hat aber damit nichts zu tun[100]). Eine Berechtigung zu dem Verbote des Ehemannes ließe sich demgemäß aus seinem Recht, in allen das gemeinschaft-

[100]) So auch RG in JW 1911, 572.

liche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten die Entscheidung zu treffen, nicht herleiten. Das Gemeinschaftsinteresse, nicht das des Ehemannes, soll durch § 1354 geschützt werden.

Wer sich dagegen auf den Standpunkt stellt, daß die Benutzung des ehemännlichen Namens bei der Veröffentlichung eines literarischen Werkes durch die Frau als eine das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffende Angelegenheit aufzufassen ist, müßte aber dann wenigstens annehmen, daß das Verbot des Ehemannes angesichts des absoluten Rechts der Frau auf den Mannesnamen eine mißbräuchliche Ausübung des ihm zustehenden Entscheidungsrechts bedeuten und mithin die Frau nicht binden würde. In solchem Falle wäre umgekehrt gerade die Frau berechtigt, gegen den Mann auf Herstellung des ehelichen Lebens zu klagen.

Auch § 12 bietet für das ehemännliche Verbot keine Stütze. Mag der Mann auch ein noch so begreifliches Interesse daran haben, daß der Roman oder ein sonstiges literarisches Werk nicht unter seinem Namen veröffentlicht werde, so handelt die Frau doch niemals „unbefugt", wenn sie das ihr durch § 1355 gegebene, durante matrimonio unentziehbare Recht, sich des Familiennamens des Mannes zu bedienen, ausübt.

Dem Rechtsschutzbedürfnis der Frau gegenüber dem Verbot des Mannes geschieht in doppelter Hinsicht Genüge. Zunächst könnte sie zweifellos Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens aus § 1353 BGB erheben, denn der Ehemann verletzt das als Wirkung der Ehe aufzufassende Recht der Frau auf seinen Namen wenn er sie an dessen Führung irgendwie hindert. Die Klage aus § 1353 aber, deren übliche Bezeichnung als Herstellungsklage viel zu eng ist, ist wegen der Verletzung jeder persönlichen Verpflichtung eines Ehegatten gegeben, also auch wegen der Pflicht des Mannes, einen Eingriff in das Namensrecht der Frau zu unterlassen. Allein die Klagemöglichkeit der Frau beschränkt sich nicht nur auf § 1353, vielmehr ist ihr, was allerdings kontrovers ist, daneben noch der Schutz des § 12 zuzubilligen. Die Gegner dieser Ansicht vertreten den Standpunkt, aus der systematischen Stellung des § 1355, der zu den „Wirkungen der Ehe im allgemeinen" zählt, sei zu entnehmen, daß das Recht der Frau auf Führung des Mannesnamens ein bloßes Recht der Ehegemeinschaft sei, woraus folge, daß ein Streit hierüber lediglich das interne Verhältnis der Gatten berühre, mithin dessen Austragung innerhalb eines die besonderen Sicherungen des Eheprozesses nicht gewährleistenden Rechtsstreits unstatthaft sei. Gewiß ist den Vertretern dieser Meinung darin zuzustimmen, daß das Recht und die Pflicht der Frau, den Namen des Mannes zu führen, Wirkungen der Ehe sind, die aus dem persönlichen Verhältnis der Ehegatten fließen. Nicht anzuerkennen ist dagegen die Annahme, daß diese Wirkungen sich in der Ehegemeinschaft erschöpfen, viel-

mehr ist zu behaupten, daß sie nur in ihr wurzeln. Dafür spricht vor allem das Gesetz selbst, wonach im Falle der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft durch Scheidung die Frau grundsätzlich berechtigt ist, den Familiennamen des Mannes weiter zu führen (BGB § 1577 Abs. 1); entsprechendes gilt, falls der Mann stirbt. Ein Recht der Ehegemeinschaft kann aber in derartigen Fällen der fortgesetzte Gebrauch des Mannesnamens schon aus dem einfachen Grunde nicht sein, weil eine solche gar nicht mehr besteht. Aus diesen Erwägungen heraus glauben wir dem Reichsgericht[101]) beipflichten zu müssen, wenn es zu dem Ergebnis gelangt, das Recht der Frau auf den Mannesnamen als ein absolutes Recht aufzufassen, „das nicht das eheliche Verhältnis allein angeht und von dem Mann in gleicher Weise wie von jedem Dritten verletzt werden kann." Demgemäß könnte die Frau gegen den Mann auch aus § 12 vorgehen[102]), dessen Voraussetzungen in unserem Falle vorliegen dürften. Das Verbot des Mannes bedeutet ein Bestreiten ihrer Berechtigung zur Führung seines Namens, das Bestreiten allein ist aber schon eine Beeinträchtigung des Namensrechtes, eine anderweitige Verletzung des Berechtigten ist nach § 12 nicht erforderlich[103]).

Da jede Beeinträchtigung dieses Rechts einen unerlaubten Eingriff in die Rechtssphäre der Frau bedeutet, könnte auch eine unverheiratete, also gleichnamige Schwägerin von der Frau nicht verlangen, sich bei der Veröffentlichung des Werkes ihres Ehenamens nur in Verbindung mit dem Vornamen oder etwa nur unter Hinzufügung sachlicher Unterscheidungsmerkmale zu bedienen.

Das Verbot der oben näher bezeichneten Verwandten, den Mädchennamen auf das Buch zu setzen, könnte nur durch § 12 gedeckt sein. Diese Bestimmung würde aber nur unter der Voraussetzung Platz greifen, daß die Ehefrau sich ihres Mädchennamens „unbefugt" bedient. An dieser Stelle setzt der Streit zweier sich unversöhnlich gegenüberstehenden Gegner ein. Die einen[104]) behaupten, daß die Ehefrau durch die Verheiratung und die dadurch bewirkte Erwerbung des Mannesnamens ihren bis zu diesem Zeitpunkt geführten Namen, d. h. in der Regel den Geburtsnamen, ohne

---

[101]) Bd. 108 S. 231; vgl. auch Wieruszowski, ER, Bd. 1 S. 15.

[102]) So die herrschende Lehre; vgl. Staudinger, Komm. Anm. 2 zu § 1355 und Wieruszowski, ER, Bd. 1 S. 15 ff.; RG Bd. 108 S. 231; a. A.: Planck, Komm. Anm. 2 zu § 1355.

[103]) Enneccerus, Lhb. E. K. W., Bd. 1, § 93 I 1 a; Adler, Namen, S. 108, 109.

[104]) Diese Meinung bezeichnet Adler in seinem „Namen" als herrschend, vgl. daselbst S. 30 Nr. 25 mit reicher Literaturangabe; ferner aus neuester Zeit derselbe JW. 1925 Heft 4 S. 363, eigentlich nur ein kurzer Ausschnitt aus seinem „Namen".

weiteres einbüßt, die anderen[105]) hingegen sind der Meinung, daß die Frau durch die Eheschließung ihr Recht, den Mädchennamen zu führen, nicht schlechthin verliert. Die Vertreter der zuerst erwähnten Lehre berufen sich im wesentlichen auf folgende drei Punkte:

1. Aus § 1355 ergebe sich, daß die Frau stets ausschließlich zur Führung des Mannesnamens verpflichtet sei.
2. Aus dem Umstande, daß die Witwe den Namen des Mannes behalte, sei zu folgern, daß eine Änderung ihres Namens nicht nur durante matrimonio, sondern für dauernd stattgefunden habe.
3. Die klare Wortfassung des § 1577, woselbst von einem „Wiederannehmen" bzw. „Wiedererhalten" ihres Familiennamens die Rede ist, dokumentiere, daß dieser mit der Verheiratung verloren gegangen sei.

Sämtliche angeführten Gründe sind aber nicht stichhaltig.

Ad 1) Hier wird übersehen, daß § 1355 in der ehelichen Gemeinschaft wurzelt und deshalb nichts weiter sagen will, als daß die Stellung der Frau in ihrer Eigenschaft als Gattin, Mutter und Leiterin des gesamten Hauswesens auch in einer äußeren Form, nämlich der Führung des Ehenamens zum Ausdruck kommen soll. Daß ihr in anderen Fällen kein Recht mehr auf ihren Familiennamen verblieben sei, ist u. E. aus § 1355 nicht zu entnehmen.

Ad 2) Wenn die Witwe den Namen des Mannes weiterführt, so liegt dies in der Natur der Sache. Es erscheint durchaus angemessen, daß die Frau ihre Zugehörigkeit zu dem Verstorbenen durch Weiterführung seines Namens in gebührender Weise zur Geltung bringt[106]), und überdies wird dadurch noch vermieden, daß infolge eines Namenswechsels der Mutter ein gewisses Moment der Entfremdung in das Verhältnis zu etwa vorhandenen Kindern hineingetragen wird. Aus der Weiterführung des Mannesnamens aber gleich auf einen Verlust ihres Mädchennamens zu schließen, hieße u. E. weit über das Ziel hinausschießen.

Ad 3) Diesem Argument gegenüber sei endlich darauf hingewiesen, daß sich aus den §§ 1758 Abs. 1 S. 2, 1706 Abs. 1 im Gegenteil ergibt, daß der Geburtsname der Frau nicht erloschen ist.

---

[105]) Vgl. bes. Kohlers scharfsinnige Abhdlg. „Namensrecht der Ehefrau" i. Arch. f. ziv. Prax. Bd. 107, S. 246 ff.; ders. FR, S. 56. Ihm schlossen sich an: Planck, Komm. Anm. 5 zu § 1355, Opet, Ohlshausen, Isaac, Egger (sämtl. zit. b. Adler, a. a. O.), M. Wolff, FR, § 31, Note 11 und endlich das RG i. JW. 1912, S. 238; 1925, S. 363.

[106]) So Kohler, Namensrecht d. Ehefr. S. 248.

Er muß vorhanden sein, wenn ein während der Ehe von ihr geborenes uneheliches Kind oder ein von ihr adoptiertes regelmäßig ihren Mädchennamen erhält. So bedeutet die Bestimmung des § 1577, daß die Frau ihren vor der Ehe geführten Namen „wiederannimmt" bzw. „wiedererhält" nach richtiger Auslegung nur, daß ihr Recht an diesem Namen jetzt keiner Beschränkung mehr durch die Ehegemeinschaft unterliegt.

Demnach trifft u. E. das Richtige nur die Lehre, die annimmt, daß der Mädchenname mit der Eheschließung nicht untergeht, sondern erhalten bleibt, daß er nur so lange von der Frau nicht geführt wird, wie sie sich des Familiennamens des Mannes zu bedienen hat[107]). Bei der Veröffentlichung eines literarischen Werkes trifft letzteres aber nicht zu, so daß hierbei die Frau ohne weiteres auch ihren Mädchennamen gebrauchen kann, ohne Gefahr zu laufen, von einem diesen Namen führenden Verwandten oder sonstigen Dritten wegen „unbefugten" Namensgebrauchs auf Unterlassung in Anspruch genommen zu werden.

Das eingangs erwähnte Interesse des Mannes sowie der in Frage kommenden Verwandten entbehrt demnach gegenüber der Frau jedes Rechtsschutzes, und zwar mit Recht. Denn die Betreffenden wollen in Wahrheit ja nicht etwa die Entstehung irgend eines ihnen nachteiligen Irrtums über Familienbeziehungen zur Urheberin bei dritten Personen verhindern, ihr Bestreben läuft vielmehr gerade darauf hinaus, die Familienzusammengehörigkeit nach außen hin zu verschleiern, wozu ihnen jedoch rechtliche Vorschriften keine Handhabe bieten dürfen.

Gegen die Benutzung des Mädchennamens bei der Veröffentlichung der literarischen Werke der Frau vermag, wie wir gezeigt haben, niemand irgendwelche rechtlich bedeutsamen Einwendungen zu erheben. Möglich wäre noch, daß der Gebrauch des Mädchennamens auch dem Manne unerwünscht ist, weil er aus irgend welchem Grunde ein Interesse an der Geheimhaltung seiner verwandtschaftlichen Beziehungen zu der Familie der Frau besitzt. Von derartigen Beziehungen würde die Öffentlichkeit zwar durch den Mädchennamen allein im allgemeinen nichts erfahren, dagegen ändert sich die Sachlage vollkommen, wenn die Frau, einer herkömmlichen Gepflogenheit entsprechend, sich außer mit dem Man-

[107]) Aus ähnl. Erwägungen glaubt deshalb das Reichsgericht, der Frau die Klage aus § 12 nicht versagen zu dürfen, sofern dessen Voraussetzungen bezüglich des Mädchennamens erfüllt sind; vgl. aus neuerer Zeit RG i. JW. 1925, S. 363.

nesnamen noch als geborene X bezeichnet. Das Bürgerliche Gesetzbuch will diese Sitte keineswegs beseitigen[108]), und es wird darauf ankommen, ob die Frau an der Führung ihres Geburtsnamens neben dem des Mannes ein berechtigtes Interesse hat oder nicht. Besitzt sie aber ein solches, weil sie sich z. B. unter ihrem Mädchennamen bereits einen guten schriftstellerischen Ruf erworben hat, so wird in der Regel das ehemännliche Verlangen als Mißbrauch seines Rechts aufzufassen und die Frau demgemäß nach § 1353 Abs. 2 zur Folgeleistung nicht verpflichtet sein.

---

[108]) Vgl. Planck, Komm. Bem. 1 zu § 1355; Engelmann, Komm. Anm. 3 zu § 1355; Neumann, Komm. Nr. 1 b zu § 1355; Wieruszowski, ER Bd. 1, S. 15 Anm. 15, der allerdings diese Ansicht für nicht ganz unbedenklich hält.

Lebenslauf

Ich, Erich Richard Leiske, wurde am 3. November 1900 als Sohn des Kaufmanns Martin Leiske und seiner Ehefrau Gustel, geb. Ambrosius, zu Berlin geboren. Hier genoß ich meine Schulbildung auf dem Königstädtischen Realgymnasium, an dem ich Michaelis 1920 das Abiturium mit Auszeichnung bestand. Nach einer praktischen Banktätigkeit widmete ich mich dem Studium der Rechtswissenschaft und der auswärtigen Politik an den Universitäten Berlin und Halle sowie an der Berliner Hochschule für Politik. Am 31. Mai 1933 bestand ich an der Universität Halle die mündliche juristische Doktorprüfung. — Meine akademischen Lehrer waren hauptsächlich die Berliner Herren Professoren Stammler, Bruns, Kohlrausch, Kipp, Kaskel, Triepel, Nußbaum, Heymann, Klee, Schlegelberger und Wolff, sowie die Herren Professoren Ruth, Fleischmann, Schmidt, Bilfinger und Grünfeld aus Halle.

Besonderer Dank gebührt meinem Referenten, Herrn Professor Dr. Dr. Joerges.